J. publ. G.
1278
11

4° J. publ. g. 1278 u

00
4° J. publ. g. 1278 u

Rechtsgegründete Widerlegung

Der

Jüngsthin zum Vorschein gekommenen und von dem der Augspurger Confession zugethanen Burg-Antheil der Kayserl. Reichs Burg Friedberg zum Druck beförderten

FACTI SPECIEI

Insonderheit aber

Deß

Selbiger beygefügten so genannten Politisch- und Rechtlichen Bedenckens

Uber

Die letzte Zwiespaltige Burggraffen-Wahl

Zu

Friedberg

in der Wetteraw

Wie auch des

Darinnen angezogenen vor einigen Jahren von denen Hrn. A. C. Verwandten Burg-Mitgliederen einseithig zum Druck beförderten also rubricirten Impressi:

Information den Religions-Zustand der Kayserl. und Heil. Reichs-Burg Friedberg in der Wetteraw betreffend.

Mit Beylagen sub Lit. A. B. C. D. E. F. G.

Maynz/ gedruckt in der Churfürstl. priv. Hof- und Universit. Buchdruckerey bey Johann Häffner, 1750.

Ga 172/730
58 B

FACTI SPECIEI

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Widerlegung

Der

SPECIEI FACTI.

§. I.

ES ist vor einiger Zeit wegen der letzteren Zwiespaltigen Burggrafen-Wahl zu Friedberg eine anonimische Schrifft unter dem Titul: Wahrhaffte und bescheinigte Species Facti &c. nebst einem von dem Herrn Moser darüber gestellten so genannten politisch- und rechtlichen Bedencken, zum offentlichem Druck befördert, und an statt Ihro Kayserl. Majestät oder Dero Reichs-Hof-Rath (wo selbst diese Strittigkeit rechtshängig ist) der Behörde nach, noch zur Zeit allein allergehorsamst præsentiret zu werden, zugleich in Comitiis Imperii und an denen meisten besonders protestirenden Höffen, aus der ab ihrem Innhalt leicht zu errathender Absicht distribuirt worden. Dieser so weit aussehend- als bedenckliche Modus hat gegenwärtige Wiederlegung (gestalten man es sonsten bey der gerichtlichen Handlung lediglich würde haben bewenden lassen) um so mehr veranlasset, als dem Catholischen Theil der löblichen Burg allerdings daran gelegen ist, den etwann durch derley ungleiche Vorspieglungen gemachten widrigen Eindruck dem Publico zu benehmen.

§. II.

Bevor aber das Werck selbsten anzugehen, findet man nöthig zu præmittiren, daß man dißseits dem bösen Exempel des schmähsüchtigen Authoris, der gegentheiligen anonimischen zum Druck beförderten Facti Speciei in seiner unbescheidenen zwischen vornehmen Stands-Personen, und meistentheils in ansehnlichen Caracters stehenden Cavaliers, keineswegs üblichen Schreib-Art nicht nachfolgen, sondern sich allein an der Haupt-Sach und an deren nöthigsten Umständen, durchgehends aber in denen Schrancken des Decori und wohlanständigen Bescheidenheit halten wolle, keineswegs zweiffelend, es würden die Hrn. Burgglieder A. C. mit welchen man dieser beyderseits unangenehmen Irrungen ohngeachtet bishero in einem freundlichen und der Wohlanständigkeit gemässen Umgang verblieben, selbsten lieber gesehen haben, daß nur gedachter Verfasser in seinem gallsüchtigen Aufsatz sich nicht also vergangen, und statt der ehrenrührischen Verläumdungen sich lediglich an dem, was wahr, wesentlich und solid ist, gehalten hätte; allein es scheinet, derselbe sein Haupt-Augenmerck dahin gerichtet zu haben, wie er nur beyde Theile durch seine calumniose Ausdrückungen mehr gegen einander animiren und aufhetzen, den Catholischen aber bey Kayserl. Majestät und dem Reich so wohl, als dessen gantzem Publico gehäßig machen möge; zu wessen Erwürckung hat er sich nicht gescheuet, dissеitigen Hrn. Mitgliedern durchgehends und fast in jedem §pho aufzubürden, daß sie die obliegende eydliche Verbindlichkeit aufgehoben, und nichts anders gesucht hätten, als ihren Hrn. Protestantischen Mitgliedern recht wehe zu thun, dem ältern Baumeister A. C. wegen erreichten hohen Alter und empfindenden Schwächlichkeiten ins Grab zu sehen, der Burg uhrälteste Verfassung zu untergraben, dieselbe umzustürtzen, dessen gerechtsame zu Boden zu tretten, die Observantz und Kayserl. Privilegia zu vernichtigen, das gantze Corpus zu zerrütten, die uhralte allein in ihrer Verfassung noch übrige Kayserl. und des Heil. Reichs Burg zu ruiniren, und was dergleichen ehrvergessene Verläumdungen mehr seynd. Gleichwie man aber dem vernünfftigen Urtheil eines unpartheyischen Publici überlasset, ob der Verfasser einen eintzigen von diesen Sätzen durch alle seine Beylagen, worauf er sich doch so vielfältig beruffet, wahr gemacht habe; also will man sich darmit allhier nicht weiters aufhalten, wohl aber die gemessene Satisfaction gegen gedachte injuriose expressionen vorbehalten.

§. III.

Imgleichen findet man zwar nicht nöthig, die gegenseithige Geschichts-Erzehlung in ihren vielen wahrheits-widrigen Umständen punctatim, sondern nur deren Haupt-Argumenta zu

berühren; dieses aber kan man gleichmäßig præmittendo nicht übergehen, daß in selbiger der Anfang von erfolgter gantzen Strittigkeit gefliessentlich verschwiegen, oder wenigstens verdrehet worden. Allermassen sambtl. dem unterm 6ten Novembr. 1748. gehaltenen Regiments-Convent zugegen gewesenen Mitgliederen nicht ohnentfallen seyn mag, daß als in selbigem die gewöhnliche Ablesung deren pro receptione eingekommenen Bittschreiben geschehen, dasjenige von denen geistlichen Buramanns Söhnen nicht zum Vorschein kommen wollen, soudern würcklich ab Seiten geleget ware, bis endlich der Freyherr von Dalberg Senior darum eine Nachfrag gethan, und unter Beystimmung der übrigen Catholischen Mitgliederen es mit vieler Mühe so weit gebracht, daß man solches gleich anderen hat vorlesen, und ad Protocollum nehmen müssen. Welche gefliessentliche Declinirung dann und die hernach erfolgte Verweigerung einer Resolution darauf den Catholischen Hrn. Baumeister veranlasset, den per Extractum protocolli jenseits beygelegten Recess mündlich und nicht, wie irrig vorgegeben wird, aus einem schrifftlich verfaßten Voto sogleich ad protocollum um so mehr zu dictiren, als man Catholischer Seits ab dem Vorgang wohl abnehmen, und vorsehen muste, worum es denen Hrn. Protestantischen Mitgliedern zu thun seye, nemlich denen Catholischen alle Weeg und Mittel zu dem Burggraviat abzuschneiden, gestalten jene solches auch hernach in ihrem weiteren Verfahren thätlich bekräfftiget, und dardurch diese (um sich ihr Recht nicht gar aus den Händen reissen zu lassen) zu Ergreiffung eines in denen Reichs-Satzungen, und offenen Instrumento Pacis gegründeten Remedii nach vergebens versuchter Güte recht genöthiget haben, wie hierunter in mehreren angezeiget und deduciret werden soll.

§. IV.

Umb nun auf die gegenseithige Argumenta selbsten zu kommen, so hat sich in Wahrheit der Verfasser mehr bemeldter weitläuffig zusammen getragener guten Theils in falschen Suppositis, nichtigen Blendwerck, und ohnerfindlichen Angeben beruhenden Facti Speciei vergebliche Mühe gegeben, daß er durch das beygelegte vermeintliche ohne dem ohnbestättigte und nichtige Wahl statutum de Anno 1504. so dann ein altes Epitaphium de Anno 1532. und zusammen gesuchte Extractus aus denen alten Wahl Protocollis de Annis 1570. 1577. & seqq. eine alte Possession dahin zu erzwingen sich unterfangen, daß jederzeit secundùm vota majora ein Burggraf zu Friedberg erwehlet worden, und daß selbige bey denen Burg-Conventen in observantia gewesen; immassen man noch niemahlen in Abrede gestellet hat, daß zu damahligen Zeiten und vor dem Westphälischen Friedens-Schluß selbige

jederzeit den Ausschlag gegebeu, sondern was auf Reichs, Kreyß- Deputations Tagen und anderen Collegiis die Vota majora beschlossen, solches denen anderen hat recht seyn müssen, welches auch in casibus non exceptis annoch in usu ist.

§. V.

Allein von Zeiten der Religions-Spaltung und so genannten Reformation im Reich hat diese Regul eine merckliche exception erleiden müssen, welche niemand anderst, als die Protestantischer Religion zugethane Reichs-Stände, wie starck auch die Catholische sich anfänglich dargegen gesetzet hatten, ein für allemahl eingeführet wissen wolten, auch alle ihre Sorg und Arbeit gantz ohnermüdet dahin und in so lang angewendet haben, biß endlich die Catholische Reichs-Stände, umb die Ruhe im heil. Röm. Reich wieder herzustellen, ihnen nachgegeben, und deme Anno 1648. errichteten, und mit so häuffigem Christen-Blut theuer erworbenen Instrumento Pac. Osnabrug. wann sie Fried und Einigkeit wieder hergestellet sehen wollen, inseriren lassen müssen folgenden

§. 52. Art. 5. In causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & A. C. statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat non attentâ votorum pluralitate.

§. VI.

Welche in diesem offenen Friedens-Instrumento à pluralitate votorum enthaltene exceptio & enuntiatio an sich selbsten nicht klärer exprimiret seyn kan, wie solches die der A. C. zugethane Herren Reichs-Stände und Commembra Imperii selbsten anerkant haben in der von ihnen Anno 1721. Kayserl. Majestät übergebenen also benanten

Sacrâ libertatis anchorâ §. 32. his formalibus: At verò legis enuntiatio clara, rotunda, & generalis est.

Wie auch der Protestantischer Religion zugethan gewesene und bey ihnen so hoch verdiente

Henniges in suis Meditat. ad dict. §. 52. Instrumenti Pacis, ibi: Regula quidem obtinet plurium suffragiis esse standum, sed excipiuntur tres Casus: unus agit de causis Religionis, ubi constituitur, ut sola amicabilis compositio lites dirimat non attentâ votorum pluralitate. Alter in

omni-

omnibus aliis negotiis, ubi ſtatus tanquam unum corpus conſiderari nequeunt. Tertius ut etiam Catholicis & A. C. ſtatibus in duas partes euntibus &c.

Daß alſo nunmehro nach dieſem Friedens-Schluß das vermeyntliche Wahl ſtatutum, alte Epitaphia, und Extractus protocolli, ſo vor dieſem, wie einerley Religion im Reich geweſen, errichtet worden, nunmehro denen Collegiis und Corporibus, wo ſich zweyerley Religions-Verwante befinden (wie dahier in dieſem uhralten Friedbergiſchen immediaten Burg Corpore ſeynd, wann ſich entweder der Catholiſchen Religion oder Augſpurger Confeſſion zugethane Theil, deß in dieſem neueren Lege fundamentali Imperii gegründeten Juris eundi in partes bedienen will, wie es, einem jeden frey ſtehet, ſolches zu thuen, ob, und wann er wolle) weder ad fundandum poſſeſſorium noch petitorium keines Wegs mehr etwas beytragen mögen; Juris enim certi & indubitati eſt, quod legibus anterioribus derogetur per poſteriores.

§. VII.

Wie mag nun gegen dieſe von denen Hrn. Proteſtanten vor und bey dem Osnabrückiſchen Friedens-Schlüß ſelbſten an Handen gegebene und dem darüber errichteten Inſtrumento inſerirte Exceptionem à pluralitate votorum (welche ſie doch ſo hoch extolliren, daß ſelbige von ihnen ſacra libertatis anchora, It. §. 64. ibid. pretioſiſſima libertatis margarita den Titul erhalten, und welche abſque reſtrictione in quocunque caſu ubi utriusque Religionis ſtatus in partes eunt, ihrer deren Hrn. Proteſtanten Lehre nach in

Cit. Sacra libertat. anchor. §. 32.

Platz greiffen ſolle, dahero ſie ſolches beneficium nicht gnug dilatiren können) eine Poſſeſſion in der vermeyntlichen mit Anzüglichkeiten gegen die Catholiſche Mitglieder angefüllten und in vielen Ungründen auch irrigen falſchen Suppoſitis beſtehenden Facti Specie erzwungen werden wollen? Gewißlich, ſo lang die Verfaſſere derſelben nicht werden dargethan haben, daß Catholici ſich dieſes per legem novam & fundamentalem Imperii introducirten beneficii juris in partes eundi poſt ejus promulgationem bedienet haben, die proteſtantiſche Hrn. Commembra hingegen ſelbige darinnen verhinderet, darauf aber man Catholiſcher Seits acquieſciret habe, in ſo lang mögen ſie auch keine poſſeſſionem vel quaſi allegiren.

In Juribus negativis enim quis in quaſi poſſeſſione non conſtituitur, niſi contradictio vel prohibitio animo quaſi poſſeſſionem acquirendi ex una & acquieſcentia ex altera parte ſecuta fuerit.

L. 52. §. 1. & 2. ff. de acquir. vel amitt. poſſeſſ.
Lauterb. Colleg. Theor. pract. ibid. §. 14.

Hiernächſt aber und wann ſolches geſchehen, wird ſich ein mehreres von der Sach ſprechen laſſen, wie ſolches ebenfalls die der A. C. zugethane Status **von ſelbſten ſchon längſt** in materia ſubſtrata **erkant haben in ihrer** oballegirten

Sacra libertat. anchora n. 64. his verbis: ut liber ſit hujus juris uſus, quoties res ipſorum hoc ſalutari remedio indigere poterit.

welches hierunten deß mehreren ausgeführet werden ſolle.

§. VIII.

Wann dergleiche vermeintliche alte Statuta, Epitaphia, **und** Extractus protocolli **von der Würckung wären dem viel jüngeren Weſtphäliſchen Friedens-Schluß** ceu legi fundamentali Imperii **zu derogiren, ſo würden die Hrn.** Proteſtantes **denen** Catholicis **vieles heraus geben müſſen, und die meiſte geiſtliche Stifftungen verlieren; welche** Statuta, Epitaphia **und** Extractus protocolli &c. **wann ſie auch gantz** authentiſch **wären, ohne dem darzu verſtehen, daß ſolche** in regula **Platz greiffen, nicht aber die** in Inſtrum. Pac. artic. 5. §. 52. **enthaltene** Exception **aufheben, wie hieroben bereits deß mehreren erwieſen worden. Zu geſchweigen, wann die** Deciſion **dieſer Sachen auf dieſes und dergleichen** Statutum, **worinnen man ſich dieſſeits (weilen bekantlich der** proteſtantiſche **Theil ſich des gantzen** Archivii **bemeiſteret hat) nicht erſehen kan, noch ankommete, ſelbiges förderſambſt** in Originali producirt **werden müſte, da ſich dann dem äuſſerlichen zuverläßigen Vernehmen nach ſolches in einer** illegalen **Geſtalt etwa** præſentiren **mögte, welches von Kayſerl. Majeſtät als allerhöchſten Lehen-Herrn und Oberhaupt dieſer Burg nicht beſtättiget, folglich GOtt weiß wie, und von wem mögte** fabricirt, **mithin in ſeiner eigenen Geburt ſchon längſtens erſtickt ſeyn.**

§. IX.

Wie dann ſothane anmaßliche Burg- Statuta **allbereits in der Gräfflich Baſſenheimiſchen Sachen aus Kayſerlicher Macht und Vollkommenheit voller maſſen** caſſiret **und vernichtiget worden, mit der weiteren ernſtgemeſſenen Verwarnung, wofern ohne Kayſerliche ausdrückliche Bewilligung und daher erſt erlangte Befugnuß die** Commembra **der Burg Friedberg von dergleichen Art Geſätze zu machen ſich wiederumb unterfangen würden, alsdann jeder daran Theil habender mit Kayſerlichen Ungnaden auch anderen nach ermeſſen empfindlichen Ahndungen nebſt** Annullirung **des unterfangenen Wercks ſelbſten ohnnachläßig angeſehen werden ſolle;**

solle; welches allergerechtigst sub dato Wien den 24ten Julii 1727. erlassene Rescriptum Cæsareum bey denen in Causa Graffen Wallbott von Bassenheim contra die Burg Friedberg ventilirten Acten vorfindlich, und dahier sub Lit. A. annectiret ist; daß also dasjenige was einmahl für null und nichtig erkläret worden, von aller Rechts Krafft gäntzlich entfernt seyn und bleiben müsse.

§. X.

Da nun pars Catholica sich in einem so klaren Recht fundiret gesehen, so hat selbiger auch ohne der litis pendentz in puncto alternativæ etwas widriges zu würcken, gar wohl in partes gehen, und zu Facilitirung derselben, sich dieses Remedii bedienen können, cum plura remedia Juris ad eundem finem tendentia cumulari possint. Per Notaria. Folglich sambtliche zum Wahl-Convent Beschriebene dieser Religion zugethane Baumeister, Regiments- und Gemeine Burgmanne, so theils in selbstiger Persohn, theils aber in Vollmachts-Nahmen deren Abweseuden erschienen, denen der A. C. zugethanen Hrn. Baumeistern, auch Regiments- und Gemeinen Burgmannen, in denen den 5ten und 6ten August. gehaltenen Conventen, ja noch auf dem am 7ten ejusdem beliebten Wahl-Tag zu Gemüthe geführet, was masen letztere, nachdem sie schon zwey ihrer Religion zugethane Subjecta nach einander als den Freyhern von Riedesel, und Hanß Eittel Diede zum Fürstenstein zu Burggrafen gehabt, bey Anno 1745. geschehener Erwählung des letzteren aber, sie denen Catholicis (welche damahls darauf bestanden, nachdeme schon zweymahl immediatè zuvor inter subjecta utriusque Religionis alterniret worden, daß um jedem gleiches Recht angedeyhen zu lassen, man auch schon damahls ein Catholisches Subjectum erwählen mögte) contestiret hätten, wie sie in Ansehung derer Catholicorum damahls bezeigten freundlichen Betrags bey der nächstfolgenden, id est, jetzigen Wahl wieder ein Subjectum aus der Catholischen Religion erkiesen wolten, welches nunmehro zu bewürcken, das feste Vertrauen ex hac parte auf die der A. C. zugethane Commembra gesetzet würde. Nichts destoweniger haben sich letztere, ihrer so heilig gethanen und von ihnen nicht zu verabredenden Contestation ohnerachtet, auch dißmahl bey ihrer Religions-Verwanten eligendo zu verbleiben, nur allzu viel an Tag geleget.

§. XI.

Dieweilen also Catholici mit recht betrübtem Gemüthe bey so bewandten Umständen abermahlen ansehen und erfahren müs-

sen, wie es allerdings an deme seye, daß wo sie bey jetziger Wahl mit denen Protestantischen Hrn. Mitgliedern gemeinsam concurriren thäten, ihre Vota entweder überflüßig, oder sie sich gezwungen seheten, abermahl ein Mitglied von der Augspurger Confession (da jedoch das Regiment, aus welchem ein Burggraf zu wählen ist.

Vid. Fabri Staats-Cantzley part. 56. pag. 218.

in pari numero utriusque Religionis bestehet) mit anzunehmen, folglich aus der Freyheit wenigstens per indirectum gesetzet würden, auch wieder einsmahl jemand aus ihrer Religion zu erwählen; wordurch beyderley Religions-Verwante kein gleiches Recht geniesseten, mit der bedauerlichen Reflexion: daß da die Hrn. Protestantes alle ihre Söhne auffschwören lassen, (gleich auch bey jetzigem Convent durch eine gantz obligeante Condescendentz deren Catholicorum so gar mit Ubergehung deren erforderlichen Jahren und sonstigen Qualitæten geschehen) hingegen deren Catholicorum ihre meistens geistliche Söhne von der Reception anmaßlich zuruck gehalten werden wollen, also dieselbe in perpetuum von der Burggrafen-Stelle sich ausgeschlossen sehen müsten, oder wenigstens solche Ausschliessung jedesmahlen bey deren Protestantischer Religion zugethanen Willkühr stehen würde.

§. XII.

Da doch der geistliche Stand die Herren Burgmanns Söhne, so auf Ertz-Dohm- auch Ritter- und anderen Stiffteren præbendiret, von der ex jure sanguinis & avito ihnen zustehenden Burgmannschafft und denen selbiger anklebenden Rechten, um da weniger ausschliessen mag, als würcklich noch zwey Geistliche ja so gar mit religiosis votis bestrickte Persohnen und zwar in specie ein zeitlicher des hohen teutschen Ritter-Ordens Land-Commendeur zu Marburg in Hessen, sodann ein zeitlicher des hohen teutschen Ritter-Ordens Hauß-Commendeur zu Franckfurt darinnen sich befinden, wie solches ex adverso in ihrer Anlag sub. Num. 14. pag. 36. wie wohlen etwas verblümelter, dahero wieder Willen eingestanden worden, his formalibus: „Den einigen Land-„Commendeur der Balley Hessen und Hauß-Commendeur zu „Franckfurt ausgenommen. Also daß man nicht nöthig gehabt hätte, gegen die Offenkündigkeit diese beyde respectivè Herren Land- und Hauß-Commendeurs gleichsam in einer eintzigen Persohn zu verhüllen, da selbige doch Reichskündig von einander differiren, und in zweyen unterschiedenen hohen teutschen Ordens-Ritteren bestehen, ja bey der Burggrafen-Wahl quæstionis dieser, id est, der Herr Hauß-Commendeur zu Franckfurt, Freyherr von Hirschberg dem Freyherrn von Dalberg Juniori, jener aber, id est, der Herr Land-Commendeur der Balley in Hessen Freyherr von Diemar, dem Herrn von Breidenbach zu Breidenstein ihre Vota zum Burggrafen jeder Separatim gegeben haben. Woraus

dann

dann handgreiflich abzunehmen, daß wann der hohe teutsche Ritter-Orden nicht potentior wäre, daß diese beyde Commenthureyen eben so wohl, als die geistliche Herrn Burgmanns Söhne von denen Protestantischen Herren Mitgliedern dieses Burg-Corporis aus der Burg anmaßlich jedoch nichtiglich durch ihre Majora schon längstens würden heraus votiret worden seyn.

§. XIII.

Aus all diesem sowohl, als das Herren Dechant und Capitul des Stiffts-Fulda von weyland Ihro Kayserlichen Majestät Carolo IV. glorwürdigsten Andenckens in diese Burgmannschafft zu Friedberg in der Wetterau laut der Anlag sub Lit. B. Anno 1357. allergnädigst auf und angenommen seynd, leget sich zu hellem Tag, daß auch vor vier Sæculis schon die Geistliche der Burgmannschafft fähig und receptibel gewesen, und daß selbige vor der Religions-Spaltung (wie ex adverso das Contrarium allzu mild will vorgegeben werden) auch nicht excludiret worden. Dieses Kayserliche allerhöchste Diploma thut man dahier und zwar in extenso der Ursach halber beylegen, weilen von dem Protestantischen Burg-Antheil in ihrer gantz irrigen Facti Specie §. 9. vorgespiegelt werden will, ob seye selbiges in dem Burg-Archiv nicht befindlich.

§. XIV.

Bey welchen so bewanten Umbständen und da nicht einmahl die zur gütlichen Auskunfft à Catholicis vorgeschlagene Alternativa hat angenommen werden wollen, welche doch Platz greiffen müste, wann jenseits kein respectus ad Religionem bey denen Wahlen fürdringen thäte, so hat man Catholischer Seits sich genöthiget gesehen diejenige Rechts Wohlthat, worzu die Hrn. A. C. Verwandte secundùm prædeducta im vorigen Sæculo selbsten Anlaß gegeben, und sich deren Seit deme so vielfältig contra Catholicos zu bedienen gewust, zu ergreiffen und ad ductum

Instrum. Pac. Osnabrug. artic. 5. §. 52. supra cit.

in partes umb damehr zu gehen, als dahier dermahlen Catholici numero respectu totius corporis pauciores, mit denen Hrn. Protestanten numero majoribus, ut litigantes & de juribus suis propriis disceptantes, quæ ipsis in evidens discrimen trahi volunt, zu consideriren seynd; mithin da sie sich eines remedii, so in denen Reichs-Satzungen und offenen Friedens Instrument fundiret ist, bedienet haben, niemand unrecht thuen, auch dermahlen ex sua parte puri geblieben, indeme alle einerley Vota geführet haben; Protestantes aber offterwehnte ihre Intention ad exclusionem Catholicorum in der That, sie mögen mündliche Contestationes machen, wie sie immer wollen, bewerckstelliget haben.

§. XV.

Gleichwie nun aber in dergleichen Fällen pars minor (utpote cui hoc beneficium juris conceſſum,) **dem** parti majori **ſeine** rationes **anzeigen ſolle; als hat man Catholiſcher Seits ohnermanglet, ſelbige ſo gleich ſchrifftlich zu verfaſſen, ſo fort** per modum voti communis **wie die Anlage** ſub Lit. C. **mehreren Inhalts beſaget, denen** proteſtantiſcher Religion **zugethanen** Commembris **offentlich und deutlich abzuleſen, mit dem Erſuchen, ein oder anderen Vorſchlag** ad Compoſitionem amicabilem **zu thuen; da aber ſelbige ſich hierzu nicht verſtehen wollen, ſo haben** ſämbtliche Catholici **ihnen noch zu allem Uberfluß** per tertium **einige** Temperamenta **zur friedlichen Auskunfft zu verſtehen geben laſſen; allein ſo wenig von ihnen ein Vorſchlag** ad amicabilem **erfolget iſt, eben ſo wenig haben ſie die dieſſeits ihnen** proponirte **Mittele zu einem Vergleich** acceptiret, **ſondern daß ſie ein für allemahl mit der Wahl dieſſeitigen** proteſtirens **ohnerachtet, fortfahren wollen,** declarirt; **darauf hin dieſelbe ſich auch in die Kirch verfüget, und von dar zurück in den Convents-Saal begeben, ſofort zu deme** ſcrutinio progredirt, **mithin da allerſinnliche diſſeitige gute Geſinnung** ad amicabilem **nichts verhelffen wollen, und man diſſeits klar vor Augen geſehen, daß alle bey voriger Wahl geſchehene** conteſtationes **von keinem** effect **ſeyn ſollen.**

§. XVI.

So haben Catholici **nach jener** Exempel **ſich endlich nothgedrungen geſehen, auch ihrer Seits zur Wahl in einem beſonderen Ort und Zimmer in der Burg zu ſchreiten und zu ſolchem Ende einen in gemeiuſamen** (id eſt **ſo wohl deren** Catholicorum **als** A. C. addictorum Commembrorum) **burgpflichten ſtehenden Rath und** Secretarium **umb dem Wahl** Actui **beyzuwohnen verlanget, da ſonderlich derer mehrere vorhanden, mithin die Hrn.** Proteſtantes **ſich deren anderen allen bedienen können; allein dieſes iſt auch** rotundè **abgeſchlagen worden, und hat ſich keiner von dieſen Räthen und** Secretarien **(welche obſchon ſie alle** proteſtantiſcher Religion **zugethan ſeynd, dannoch diſſeits gleichgültig geweſen wären) hierzu gebrauchen laſſen dörffen, wie dieſes alles in der gegenſeitigen** Facti Specie **§. 14. ſelbſten eingeſtanden wird. Woraus jedes ohnbefangenes Gemüth leicht abnehmen kan, wie gering** pars Catholica à parte Proteſtantium **(da doch jene gleiches recht in Beſtellung deren Cantzley Bedienten mit dieſem ſich zu erfreuen haben)** tractiret **worden.**

§. XVII.

Folgsam die anwesende Catholici sich gemüßiget gesehen, einen und zwar ad majorem fidem der protestantischen Religion zugethanen Kayserl. Notarium dissеithigem Wahl Actui prævia requisitione zu adhibiren, mithin vi prædicti juris eundi in partes auch ihre vota in puncto Alternativæ geltend zu machen, sofort ebenmäßig ihrer Seits das Wahl scrutinium ordentlich sowohl proprio als auch in Krafft deren schon vorhin producirten aber wiederrechtlich protestantischer Seits vorenthaltenen Vollmachten vorzunehmen; da dann deß Catholischen Herrn Baumeisters Freyherrn von Großschlag Excellence nebst dem gemeinen Burgmann und hohen teutschen Ordens Rittern auch Commenthurn zu Franckfurth Freyherrn von Hirschberg zu Einsammelung deren Stimmen und Führung eines legalen scrutinii erkiesset worden, und nachdeme sie sich niedergesetzet, die Hrn. Regiments und gemeine Burgmanne, welche in ein besonderes Zimmer sich einstweylen verfüget gehabt, nach und nach vorgeforderet, und von selbigen die Vota abgeleget worden, worauf sich befunden, daß Hr. Frantz Henrich Freyherr von Dalberg Jhro Römischen Kayserl. Majestät würcklicher Cämmerer, Chur-Trierisch. Geheimbde Rath, und weltlicher Stadthalter zu Wormbs auch Regiments Burgmann per unanimia Catholicorum und jenseithiger selbst eigener Anführung nach durch 36. Vota zum Burggrafen der Kayserl. und Reichs-Burg-Friedberg Reichs-Constitutions- und Ordnungsmäßig erwehlet worden, ohne darzu zu zehlen die vier protestantische Stimmen welche dem Angeben nach in deme ihre Seits vorgenommenen Scrutinio etwa præmeditato Consilio auf den Freyherrn von Dalberg zu votiren angewiesen worden; immassen der Regiments Burgmann Freyherr von Franckenstein vor sich selbsten und in Nahmen deren, so ihn bevollmächtiget gehabt, mit allen seinen gehabten Stimmen (worzu er laut Vollmachten auch befuget gewesen) auf ihn Freyherrn von Dalberg gefallen und votiret hat.

§. XVIII.

Welche per unanimia Catholicorum bey dem gemeinen Verbott geschehene Reichs-Satzungs- und Ordnugs-mäßige Wahl, wohlermelter Freyherr von Dalberg, nachdeme ihme solche von denen Scrutatoren bekannt gemacht worden, danckнehmigst acceptiret, darauf ihme von allen die gewöhnliche Glückwünsche geschehen, und von Jhro allgeziemender Danck erstattet, anbey versicheret worden, der Burg allem Vermögen nach vorzustehen, und sowohl dem gantzen Corpori als jedem in particulari seine ohnermüdete Dienste zu leisten; weilen nun die Hrn. Protestantes die Formul des gewöhnlichen Burggrafen-Eyds, da solche doch ein

documentum commune und in der gemeinschafftlichen Cantzley aufbehalten ist, zu extradiren gantz wiederrechtlich abgeschlagen, selbiger in Handgelobnuß an Eyds statt genommen worden, daß er nach Einlangung Kayserl. allerhöchsten Confirmation gemelten Eyd annoch förmlich abschwören wolle.

§. XIX.

Sothane Wahl sofort dem Kayserl. Hrn. Commissario zuforderist notificiret, demnächst auch denen der A. C. zugethanen Commembris sowohl als dem regierenden Burgermeister Engelmann Nahmens des Sadt-Raths bekannt gemacht, sodann in Gegenwart des requirirten Notarii und zweyer Zeugen, in dem Burggraffiat-Hauß, mit Auszieh- und Ubergebung eines Schlüssels, auch Auf- und Zumachung der Thüren, die Possession von ermeltem Burggraffiat-Hauß cum omnibus pertinentiis von dem Catholischen Baumeister deroselben gegeben, und von ihme Freyherrn von Dalberg animo & corpore genommen worden, mehreren Innhalts des darüber verfertigten und Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst præsentirten Wahl-Instrumenti Notarialis, welches alles geschehen, ehe und bevor die Hrn. Protestantes mit ihrer vermeintlichen Wahl oder anmaßlicher Benennung eines zweyten Burggrafen fertig gewesen, welcher sich erst nachhero in possessionem non ampliùs vacuam also nichtig instruiret.

§. XX.

Obschon nun der A. C. zugethane Regiments Burgmann Hr. von Breidenbach, einige Vota in dem ihrer Seits gehaltenen Scrutinio mehr gehabt haben mag (wovon man diesseits keine Notiz nimbt) so können doch selbige ihm kein mehreres Recht, als unanimia Catholicorum nach ergriffener in Instrum. Pac. Osnabrug. Artic. 5. §. 52. klar fundirten Rechts-Wohlthat des Juris eundi in partes dem Freyherrn von Dalberg zulegen; und da solchem nach man dahier eine weltliche Wahl pro objecto hat, welche nach denen Reichs-Constitutionen und offenen Friedens-Schluß (wie solches auch geschehen, und hierunten des mehreren erwiesen werden soll) vorzunehmen gewesen, so cessiren die in gegentheiliger Facti Specie aus dem Jure Canonico und Bœhmeri Jure Ecclesiastico hergenommene auf Geistliche Wahlen abziehlende Allegata.

Es mag also mit viel grösterem Fug die von denen Hrn. Protestanten vorgenommene als von denen Catholischen Burggliederen vollzogene, und nach dem Instrumento Pacis eingerichtete, eine Affter-Wahl gevennet werden.

§. XXI.

§. XXI.

Man will also an weitläufftiger Widerlegung, dieser in irrigen Suppositis **und ohngegründeten** præsumptionibus **beruhenden** Facti Speciei **sich weiters nicht aufhalten, sondern weilen selbige eintzig und allein auf eine** juxta prædeducta **ohnerfindliche** possession **abziehlen, man gnug zu seyn verhoffet, gezeigt zu haben, daß solche** in substrato **gantz und gar nicht** fundiret, **und bey dermahlen** juxta legem novam correctoriam à Catholicis commembris **ergriffener** Itione in partes irrelevant, **mithin alle sambtlich anhero nicht** applicabel **seyen,** Catholici **auch übrige Einwürffe deren Hrn.** Protestanten **laut von letzteren selbsten beygelegten** Extract. protocolli **schon sattsam widerlegt haben, und hierunten bey** Refutation **deß darüber von einem** protestantischer Religion **zugethanen, folglich nicht, wie in der** Specie Facti §. 24. **vorgegeben wird,** impartialen **Rechts-Gelehrten dem Hrn. Moßer ertheilten Bedencken ohne dem vorkommet,** ne idem bis agere videamur, **das etwa noch weiters zu berühren wurdige nicht vergessen. mithin schreiten zur**

Refutation

deß

Also rubricirten **politisch- und rechtlichen Bedenckens wie auch des darinnen angeführten vor einigen Jahren einseithig zum Druck beförderten** Impressi, **den** Religions-**Zustand der Burg Friedberg betreffend, und zwar**

Ad Proëmium

Es simuliret **der Herr Verfasser in seiner Vorrede** usque ad Numerum sextum inclusivè **ihme ein** Ænigma **zu seyn, warumb die Catholische** Commembra **dieses sonst ihren** Religions-**Verwandten im Reich ein Dorn in denen Augen seyn sollenden** Juris eundi in partes **sich bedienet haben; hierzu aber hat derselbe umb so weniger Ursach, als man Catholischer Seits die wahre und nothgedrungene** rationes **in dem obgedachten denen Hrn.** Protestanten **im letzt verwichenen Monaht** August. communicirten **und abgelegten** Voto communi juxta morem & stylum (**so da will, daß** pars minor, jure eundi in partes uti volens, **seine** Causales **dem** parti majori **anzeige) mit deutlichen Worten vorgeleget hat, der Herr Verfasser auch** pag. 15. **dieses seines Bedenckens** à Lit. A. usque N. **selbige selbsten** in compendio **daher** recensiret, **und diese** rationes suasorias prudentiæ & Consilii pro parte Catholica **zu seyn selbsten nicht**

ablaugnet, mit dem Zusatz: Es obligirten aber selbige niemand weiter, als er selbsten gut finde, solche goutire und befolge.

Daß sie nun aber, sonderheitlich wann sie rationabiles & prudentiæ seynd, auch denjenigen Theil, wider welchen das in Instrum. Pac. Osnabrug. Art. 5. §. 52. fundirte jus eundi in partes ergriffen wird, obligiren, er mag selbige goutiren oder nicht, solches soll hierunten des mehrern gezeiget werden, und traget sich von selbsten auf dem Rucken nach, ansonsten es gantz vergeblich wäre, Friedens-Schlüsse und Leges fundamentales Imperii zu machen, wann sie denjenigen Theil, wider welchen man sich dieser Beneficiorum Juris bedienet, und ihm in seinen Kram nicht dienen, nicht verbinden solten. Was masen aber der Casus dict. §phi 52. Art. 5. dahier würcklich existire, mithin das in diesem §pho dem parti minori zu statten kommende Beneficium Juris gantz appositè in subsstrato appliciret, und die Catholische Mitglieder der Burg, wie ungern sie auch daran gekommen (nachdem die zur gütlichen Auskunfft von ihnen vorgeschlagene Mittel, bey dem der Augspurgischen Confession zugethanen Burg-Antheil gantz und gar in keine Reflexion gezogen werden wollen, noch auch einiges Gehör gefunden haben) endlich zu Salvirung ihrer Rechten dieses Remedium Juris zu ergreiffen genöthiget, mithin sie dißfalls gantz wohl berathen worden, solches beweiset theils mehr erwehntes Votum communе Catholicorum, theils aber solle solches in sequentibus des mehreren rechtlich dargethan und ausgeführet, auch übrige in diesem Prologo erzehlte Divinationes, sonderheitlich daß dieser uhralte Burg-Cörper ein Corpus merè Evangelicum seye, vereitelet, anbey klar gezeiget werden, daß die in der Zwingenbergischen Sache von Catholicis auf allgemeinem Reichs-Tag abgelegte Vota communia dißeitiger Intention gar nicht zu wider seynd, mithin man deren dißeitigen hohen Religions-Verwanten Offension gar nicht, wohl aber die Protestantischer Religion zugethane Hrn. Mitgliedere dieser Burg vielmehr bey ihren hohen Religions-Verwanten nicht geringe Offensam incurriren werden, daß sie dasjenige Mittel, welches von ihrer Seiten erfunden, und biß dahero so sehr von ihnen extolliret worden, daß sie solches ein Sacram libertatis Anchoram betitulet haben, nicht annehmen, auch die Vota communia, welche das gantze Corpus DD. Protestantium Statuum auf öffentlich-versammleten Reichs-Convent toties quoties behauptet hat, nunmehro verwerffen wollen; es bestehet aber

Der erste gegentheillige Satz darinnen: daß nach denen Principiis deren Catholischen bey der letzten Burggrafen-Wahl, die beyderley Religionen zugethane Commembra nicht in Partes gegangen seyen.

Diesen Satz vermeint der Herr Verfasser dardurch zu behaupten, da er sich Imò unterfanget, anjetzo erst neuerlich ein Dubium zu erwecken: ob das Beneficium juris eundi in partes auch Catholicis zu statten kommen könne, oder nicht vielmehr der Art. 5. §. 52. bono & in gratiam Protestantium erricht worden, und unter ihre Privilegia singularia gehöre? die ratio dubitandi unica solle diese seyn, weilen in dict. Instrum. art. 5. §. 1. enthalten ist. Quatenùs formæ Reipublicæ, Constitutionibus Imperii & præsenti conventioni conformis est. Es kommt aber derselbe mit diesem schwachen Zweiffel-Werck anjetzo viel zu spath, da es weder denen Statibus Imperii noch Authoribus A. C. addictis bis anhero in Sinne gekommen contra omnia justitiæ & æquitatis principia imò clarum tenorem dicti Instrumenti solches Jus denen Catholicis nach Verlauf mehr dann 100. Jahren post erectum Instrumentum pacis Osnabrugensis zu disputiren. Quasi verò der Formæ Reipublicæ Constit. Imperii, & Instrum. Pac. conform wäre, daß denen Hrn. Protestanten, wann sie in einem Corpore vel Collegio mixtæ Religionis numero minores seynd, die freye Hand gelassen werde, so offt und viel sie wollen, sogleich sich dieses Beneficii juris eundi in partes zu bedienen, und damit das Ungewitter derer majorum Votorum sie nicht zu Grund werffen mögte, diese ihre sacram libertatis Anchoram geschwind an das Uffer zu werffen, hingegen aber der Catholische Theil, wann selbiger numero minor ist, und sich in diesen nemlichen Umständen befindet, ehender zu Grund gehen, als diese sacram Anchoram zu Hülff zu nehmen befüget seyn solle; man ist begierig zu vernehmen, aus was für einem Jure der Herr Verfasser eine Congruam rationem disparitatis hierzu hernehmen und assigniren wolle, und wo es geschrieben stehe, daß es ein Privilegium singulare DD. Protestantium seye? die Privilegia müssen gegeben, welches da es Facti ist, gebührend erwiesen, und nicht ertraumet werden; Es wäre wohl ein wunderliches Privilegium, daß dasjenige, so denen Herrn Augspurger Confessions-Verwanten recht, denen Catholischen, wann sie sich in dem Casu identico befinden, unrecht seyn sollte. Heisset es nicht in offtberührtem

Artic. 5. §. 1. Instrum. Pac. Osnabrug.

Inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos sit æqualitas exacta, mutuáque ita, ut quod uniparti justum alteri quoque sit justum.

Saget dann nicht expressis verbis.

Sæpe cit. §. 52. dict. art. 5. ut etiam Catholicis & A. C. Statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat non attenta votorum pluralitate?

Hier wird nicht distinguirt, ob der Theil, so in Partes gehet, Catholisch, oder der Augspurger Confession zugethan seye.

Ubi autem lex non distinguit, nec nos distinguere debemus.

Wann dieses ein Privilegium singulare DD. Protestantium **wäre, so wurden sie bey Errichtung des** Instrumenti pacis **(wie sich solches ohne dem bey** Concession **derer** Privilegiorum de Jure **gebühret) es auch zu** exprimiren **gewöhnlich in Vergeß nicht gesetzet haben; sonderlich da ehe und bevor dieser** §phus **demselben** inseriret **worden, unter beyderley** Religions-**Verwanten Reichs-Ständen** acerrimè pro & contra disputiret **worden. Und wer wolte vernünfftiger Weise** præsumiren **können, daß** tempore conditi Instrumenti pacis **die** Catholici **(da zuvor auch in Reichs-**Collegiis **die** Plurima vota **gegolten) denen Hrn.** Protestanten, **die von diesen so hefftig** urgirte Exceptionem à majoribus votis, ubi nimirùm itur in partes, **nachgegeben, sich selbsten aber davon ausgeschlossen haben solten, und allein dessen** priviren **wollen? Nun solle der** protestantischer Religion **zugethan gewesene, und selbiger so sehr schmeichlende, der Catholischen aber so ungütige** Author Henniges in suis Meditat. ad dict. §. 52. Instrum. pac. pag. 653. **hierinnen der gegentheiligen Einbildung nach einen allenfalls gantz partheyischen Machtspruch ertheilen; da er schreibet:** Hæc tota lex bono & in gratiam Protestantium Statuum scripta est, **allein wann dieser** Author **nur ein wenig weiter fortgelesen und mit hellen Augen eingesehen wird, so** denegiret **er durch diese** verba generalia **denen** Catholicis **keines Wegs das** jus eundi in partes, **sondern gestattet dieses** commune beneficium **selbigen vielmehr** expressimis verbis: **da er** pag. seq. **diese** formalia **schreibet:**

> Possunt hoc Protestantes suo jure facere, cum & eâdem in re Catholicis non obsit, quò minus eodem consilio utantur.
>
> Et paulò post pag. 656. Habent certè Catholici, quò suæ potentiæ jacturam, quam in duobus superioribus Collegiis (id est Electorum & Principum) hâc secessione videntur facere, æquiùs tollerent, cum illis hoc damnum resarciatur commodo suorum in Collegio Civitatum; ibi enim Civitates Protestantes numero adeo superiores sunt Catholicis, ùt, cum jure majoris partis agitur, vim omnem Collegii in manu sua habeant.

Wie mag dann dieser Protestantischer Author, **da er ein wenig zuvor schreibet,** totam hanc legem bono & in gratiam Protestantium scriptam fuisse, **dahin so mißdeutet werden, daß** Catholici **sich desselben nicht sollen bedienen können, welches er doch, daß nemlich sich dessen sowohl die Catholische als der Augspurger** Confession **zugethane gebrauchen können,** paulò post **selbsten bekennet; dahero er-**

erhellet, was massen derselbe es dahin verstehet (wie diesseits in dem sub Lit. A. beygebogenen Voto communi weitläufftig ausgeführet ist) daß die Hrn. Protestantes occasion zu diesem jure eundi in partes gegeben, und daß sie solches einzuführen hefftig begehret, weilen sie vi Actorum publicorum sich jederzeit beklaget, sie könten gegen die majora Catholicorum auf Reichs- Creyß- und Deputations-Tägen nicht aufkommen; nun aber unbillig seye, daß das Conclusum secundùm majora, weilen sie quasi in propria causa votirten, abgefasset werde; obschon nun Catholici anfänglich sich hefftig darwieder gesetzet, doch ex post in gewissen Fällen solches nachgegeben haben, und dem Instrumento pacis Osnabrug. inseriren lassen, daß dem minori parti ohne zu distinguiren, an Catholici vel A. C. addicti eam constituant, erlaubet seyn solle, in partes zu gehen.

Welches Jus auch sambtliche der A. C. zugethane Reichs-Stände in der An. 1721. Ihro Kayserl. Majestät übergebenen so rubricirten Sacra libertatis Anhora nicht einmahl denen Catholicis in Disput zu ziehen gedacht, sondern vielmehr durch ausdrückliche Wort ihnen eingestehen.

Ibi. n. 5. 6. 7. & 8. ut sit inter utriúsque Religionis status omnes & singulos æqualitas exacta mutuáque, ita ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum. Unde evincitur, sicut soli Evangelici invitis Catholicis non possunt in ullo Collegio, ullave causa quicquam statuere, ita etiam soli Catholici invitis Evangelicis in nullo Collegio & in nulla causa quicquam statuere possunt.

Porrò ibid. Non esse ábsque hoc inter utrámque partem æqualitatem, res ipsa loquitur.

Es deinde. n. 14. quam æqualitatem proinde, qui in dubium vocare ausit, ipsi paci evertendæ cuniculos parat.

Endlich aber N. 18. præjudicia annectiret werden, da Catholici Status nempe Austriacus uti & Bavarus in partes gegangen; daß also keinem vernünftigen Zweiffel unterworffen ist, daß Catholici sich dieses dem Parti minori zustehenden Juris bedienen können.

Das 2te Argument aber, dessen sich dahier bedienet wird, ist so schwach, daß es einer besondern Beantwortung kaum würdig, welches also lautet; es thäte hier aller Schein einer Subornation oder fraudis in legem hinweg fallen, da aus etlichen Exemplen bekannt seye, daß die der A. C. zugethane Commembra zu anderen Zeiten nicht nur zu Favor eines Catholici subjecti votiret, sondern auch so gar zu dessen Besten die Majora gemacht hätten; dahero will man es auch um damehr auf seinem Ungrund bewenden lassen, als eines theils gar nicht folget, bey einer Wahl seynd keine Respectus auf die Religion genommen worden; Ergo bey keiner

que dissentiunt, nec unus alterve parti majori suffragio suo accedat, atque ita, ne puri amplius maneant, efficiat.

Puritas itáque illa Statuum ad id, ut discedendi in partes juri locus esse possit, requisita ex paucioribus eadem sacra profitentibus dimetienda est. Hi, quando inter se conspirant, atque concluso majorum sese gravatos esse queruntur, indeque ad discessionem in partes confugere è re existimant suâ, accessione unius alteriusvè Statuum partis majoris ab hocce suo legis beneficio nullâ ratione præcludentur, quum aliàs jure eundi in partes pauciores defraudandi majoribus numero Statibus unius alteriusvè religionis liber campus relinqueretur.

Ja nehme man so gar mit darzu die juxta propria allegata pag. 4. **dieses Bedenckens von sämbtlichen** Protestantischer Religion **zugethanen Reichs-Ständen** An. 1721. **Ihro Kayserl. Majestät übergebene von ihnen selbsten also** rubricirte

Sacram libertatis Anchoram n. 38. & 39. in verb. obscurum esse non potest, quid sit in partes ire. Est nimirum, ubicunque Evangelici omnes ab una parte stant, sive soli sint, sive unum alterumvè ex Catholicis socium habeant. Secùs si esset, haberent in potestate Catholici legem ipsam beneficiúmque eâ datum in ludibrium vertere, & Evangelicos omni privare effectu: quæ sanè mens paciscentibus nunquam fuit.

Addatur votum commune Protestantium de 27. Octobr. 1727. **in dem Politischen Bedencken** pag. 4. allegatum & latè excerptum.

Daß also nur erfordert wird, ut pars minor, **als welchem dieses** beneficium expressis verbis in dicto Artic. 52. §. 5. **ertheilet worden,** sit pura, non obstante, **wann auch etliche** à parte majore **zum** parti minori **mit ihren Stimmen gegangen wären,** ita tamen, ut pars major adhuc retinuerit majora. **Ansonsten dem** Parti majori (**welches in** subsstrato **der A. C. zugethane Burg Antheil ist**) **jederzeit offene Hände gelassen würden, dieses** beneficium juris eundi in partes **zu** eludiren; **indeme sie etliche von ihren** Votanten **dem** parti minori (**welches** impræsentiarum **die Catholische Mitgliedere der Burg seynd**) ex condicto per subornationem **zuschicken könten, gedenckende, sie behielten dannoch** majora; **der** pars minor **aber würde hierdurch verhindert, sich dieses** beneficii **zu bedienen.**

Vid.

Folglich die Catholische Burggliedere jederzeit und bey allen Gelegenheiten keine ausgenommen, um dieses Beneficium juris bringen, ja sie gar aus der Burg, wie es schon mit denen Catholischen Geistlichen Burgmanns Söhnen hat unternommen werden wollen, hienaus votiren könten.

Wann dann nun bey letzterer im August. 1749. vorgenommenen Burggrafen-Wahl quæst. alle Catholici nullo excepto, wie die Hrn. Protestantes in ihrem Impresso nicht laugnen, sondern loco suprà cit. expresse eingestehen, fast beysammen stehen geblieben, und ein Votum commune geführet, worinnen sie ihre rechtserhebliche Ursachen angezeiget, warum sie dieses Remedium art. 5. §. 52. Instrum. Pac. Osnabrug. ergriffen, auf die Alternativ votiret, auch alle dem jüngeren Freyherrn von Dalberg ihre Vota gegeben haben, so gehet an der Puritat dieses partis minoris nicht das mindeste ab, mithin dieses Beneficii juris eundi in partes sich auch zu erfreuen haben juxta prædeducta.

His præmissis zersallet von selbsten. 3tio. Was in mehr erwehntem Moserischen Bedencken aus denen den 27. Octbr. 1727. und 13ten August. 1728. von denen Catholischen und der A. C. zugethanen Reichs-Ständen hic inde abgelegten Votis communibus aus seiner des Herrn Authoris zusammen getragenen also betitulten Reichs-Fama Tom. 2. pag. 474. *seqq.* & Tom. 2. pag. 451. so dann Tom. 4. pag. 138. *seqq.* sehr weitläufftig excerpiret worden (deren legale Extrahirung man dermahlen nicht examiniren will) maasen diese alle in der Zwingenbergischen Sache geführte Vota communia ex causa planè diversa à nostra geführet worden, nemlich es wolten die Catholische Stände in gemelter Sachen denen Protestantischen die facultatem eundi in partes nicht gestatten, weilen selbige in Collegio Principum zum theil bey denen Catholischen, und von diesen zum theil bey denen Protestantischen Ständen mit ihren Votis gestanden hatten, mithin promiscua id est ex utráque parte vota mixta vorhanden gewesen, wie ex ipso tenore deren excerpirten votorum toties quoties & repetitis vicibus klar erhellet, his formalibus:

Wann status utriúsque Religionis promiscuè votiren. Item Nichts destoweniger der Casus votorum promiscuorum. It. wann die Vota promiscuè abgeleget werden &c. &c.

Hätte der Hr. Verfasser, wohl sehend, daß die folgende Formalia in seinen Kram nicht gedienet, an statt daß er abrumpiret, das Votum commune Catholicorum vom 13. Aug. 1728. nur ein wenig weiters aus des

Fabri Staats-Cantzley 54ten Theile, oder seiner eigenen Reichs-Fama part. 4. pag. 145.

extrahiret, so würde sich aus dem Medio concludendi, dessen sich damahls Catholici bedienet haben, die Haupt- und wahre Ursach, warum sie damahlen dem Juri eundi in partes sich widersetzet / klärlich offenbahret haben, his formalibus:

„Aus welchen so unterwerfflichen und in dem Westphälischen Friedens-Schluß selbst gegründeten Proben dann klar vor Augen lieget, daß deren Catholischen zweytens von denen am 26ten Sept. anni elapsi promiscuè & viritim ausgefallenen Votis hergenommene Argumentum Felsen fest bestehe, und das Jus eundi in partes ad effectum impediendi majora darum nicht mehr Platz haben könne, weil (1) einige aus denen Catholischen so wohl wieder, als (2dò) einige Herren A. C. Verwante vor Chur-Pfaltz, und den Recursum ad commitia sich declariret haben.

In gegenwärtigem unserem Casu aber in puncto alternativæ, so bey denen vorzunehmenden Burggrafen-Wahlen inter subjecta Catholicorum & Protestantium prætendirt wird, vor und bey der den 7ten August. 1749. vorgenommenen Wahl, die Catholici nach eigener Geständnuß deren Hrn. Protestanten alle gantz unbeweglich keiner ausgenommen beysammen gehalten, und einerley Vota geführet haben; mithin ex parte eorum die Vota wenigstens pura gewesen; dahero man nichts darnach zu fragen hat, ob ex parte, DD. Protestantium die Vota auch alle pura gewesen, oder vier von ihnen aus allenfalls leicht zu erachtenden Absichten auf den jüngeren Freyherrn von Dalberg votiret haben; immasen utróque casu, sive omnes Catholici ab una, & omnes A. C. Addicti ab altera parte stent, sive vota A. C. addictorum ex parte illorum mixta sint, modo pars Catholica pura maneat, daß Jus eundi in partes Platz greiffet,

Juxt. prædeductos Auth. & Sacram libertat. Anchoram. cit. loc.

Wann dahero diese beyderley Religion zugethane Authores an einem Pagina sagen, daß das Jus eundi in partes in illo casu Platz greiffe, si omnes Catholici ab una & omnes A. C. addicti ex altera parte stent, so excludiren sie doch den letzten Casum nicht, si pars minor sit pura, licet altera sit mixta, sondern thuen seq. pag. vielmehr nebst der Sacra libertatis anchora selbiges auch in letzterem Casu expressis verbis statuiren. Vid. præalleg. locis.

Wie dann auch solches aus dem allerhöchst venerirlichen Kayserl. in negotio capitulationis perpetuæ den 14. Febr. 1721. ertheilten Commissions-Decreto des mehrern erhellet in verbis:

„Und durch eine vielfältige praxin Imperii befestiget wor„den, daß derley Trennungen nicht anderst gesche„hen können oder sollen, als wann die A. C. „Verwanten (als welche damahls in partes „gehen wollen, und davon die Frag ware) „post vota comitialiter & viritim dicta alle einerley „Meynung seynd.

In diesem Decreto Cæsareo ist kein Wort gemeldet, daß auch pars altera Major, so in damahligem Casu Catholici waren, pura seyn müsse. Ist also kein Zweiffel mehr übrig, daß Catholici bey der letzteren Burggraffen-Wahl quæst. rectè & rite in partes gegangen seyen; dahero zerfallet von sich selbsten

Der zweyte gegentheilige Satze / daß nemblich nach denen principiis deren Hrn. Catholischen Reichs-Ständen die Catholische Mitgliedere der Burg bey Burggraffen-Wahlen niemahlen in partes gehen können.

Umb zu zeigen, wie irr der Gegentheilige Hr. Verfasser gehe, indeme er aus obgedachten zweyen votis communibus Catholicorum, (worinnen sie sollen angeführet haben, daß die Secessio in partes wenigst alle Zeiten einen rapport auf die Religion erfordere) ein Argument auf gegenwärtigen casum formiren, und dardurch behaupten will, es seye in diesem kein respectus Religionis vorhanden, weilen so gar die Kayserliche bey der Wahl eines Burggrafens anwesende Herren Commissarii selbsten beyderseithige Religions-Verwante zu erinneren pflegten, bey der bevorstehenden Wahl ohne die geringste Religions-Absichte zu verfahren, worauf das Corpus sich zu erklähren pflege, daß die Wahl ohne die geringste Religions-Absichte solte vorgenommen werden.

So geruhe man in vernünfftige Erwegung zu ziehen, warumb diese allergnädigste Kayserl. Reichsvätterliche Ermahnungen geschehen, die Ursach ist diese: Da Allerhöchst dieselbe wohl vorsehen, und die That es schon leyder! gezeiget hat, daß in einem corpore mixtæ Religionis dergleichen Religions-Absichten können öffters genom-

nommen werden, aber folget dann hieraus: Ergo werden sothane heylsame Ermahnungen bewürcket? mit nichten, ja die That selbsten zeiget das Gegentheil, dergleichen Argumenta à potentia ad actum seynd Sophistica und inferiren nichts.

Man überlasset ohnpartheyischen Gemüthern zu beurtheilen: ob die in diesseithigem sub Lit. A. annectirten bey letzterer Burggraffen Wahl geführten voto communi Catholicorum enthaltene Ursachen, warumb selbige in partes zu gehen, wie ohngern sie auch daran gekommen, sich gemüßiget gesehen, keinen respectum Religionis haben? Indeme die Herrn Augspurger Confessions-Verwante dieser Burg alle ihre Söhne aufschwöhren lassen, gleich auch noch bey letzterem und vorletzterem Convent so gar mit Übergehung deren erforderlichen Jahren und sonstigen Qualitæten geschehen, umb nur bey der Burggraffen Wahl vota majora zu machen, hingegen deren Catholicorum Commembrorum ihr meisten Theils geistliche Söhne, so doch gleiches Recht ex sanguine & Jure avito haben, auch in anderen dergleichen Ritter-Corporibus nemblich in denen Schwäb- und Rheinischen Ritterschafften recipiret, ja so gar in verschiedenen Cantons die munera Directorum und Ritter-Räthen, vertretten, von der reception durch die Protestantische Mitgliedere dieser Ritter-Burg anmaßlich zurück gehalten werden wollen, damit letztere nur bey denen Burggraffen Wahlen majora ausmachen, folglich Catholici in perpetuum von der Burggraffen-Stelle sich ausgeschlossen, sehen müssen, oder wenigstens solche Ausschliessung jedesmahl bey der anderen Religions-Verwanten Willkuhr stehen würde; wie dann allerdings schier in anderthalb Sæculis kaum zwey Catholischer Religion zugethan gewesene Burggraffen, als der Freyherr von Bettendorff, und Freyherr von Greiffenklau gewesen, welche die der A. C. zugethane Burg-Commembra dahmahlen der Ursachen halber haben erwehlen helffen, umb die Catholische auf Ertz- und Dhombstiffteren præbendirte Burgmanns Söhne einzuschläfferen, damit sie ihren circa Annum 1680. angefangenen und in noch ohnerörtertem Rechten am Kayserl. Höchstpreißl. Reichs-Hoffrath verfangenen Processs nicht betreiben mögten.

Nebst diesem aber auch der von denen Catholischen Burggliederen, als dem eintzigen Remedio zu Stifftung guten Vertrauens, gleich bey anderen Corporibus mixtæ Religionis mit grösstem Nutzen auch geschehen, und zu Abwendung grundverderblichen Mißverständnusse vorgeschlagener Alternativ von dem der A. C. zugethanen Burg-Antheil einiges Gehör der Ursachen halber nicht gegeben worden, umb durch ihre majora nur die von Zeit zur Zeit fürzunehmende Burggraffen-Wahlen auf ihrer Religion zugethane Commembra zu wenden; mithin in der That die Catholicos (welche doch juxta propria concessa Adversariorum sowohl Eligibilitatem als die Protestantes haben) umb ihr Recht zu bringen.

Wer

Wer also diese erhebliche Ursachen einsiehet, demselben wird ohne einiges Nachsinnen der respectus Religionis gar leicht von selbsten in die Augen fallen. Mithin wann auch ein respectus Religionis ad id, ut itio in partes locum habeat, allenfalls erforderet würde, so wäre auch dieses requisitum vorhanden. Hieraus nun hebet sich von selbsten

Der dritte gegentheilige Satz / daß der Protestantische Theil der Burg nicht schuldig seye in subtrato denen Catholischen solche principia, welche sie sonst nicht erkennen / noch gelten lassen wolten / gegen sie einzuraumen.

Die einzige vermeintliche Grundveste dieses Satzes solle seyn, weilen die Catholische in der oballegirten Zwingenbergischen Sachen solche Principia geführet haben sollen, vermög welcher dem Catholischen Burg-Antheil dermahlen das jus eundi in partes nicht zu statten kommen könne; müsten also ex illo fundamento Juris, quod quisque Juris in alium statuerit, ut ipse eodem utatur, anjetzo auch selbige gegen sich gelten lassen, dann was in der Zwingbergischen habe schwartz seyn sollen, könne in dieser Friedbergischen Sache nicht weiß seyn. Wie siniſtrè dieses ex jure Romano hergehohlte Edictum Prætoris: quod quisque juris &c. anhero appliciret werde, erhellet aus folgenden Requisitis, so darinnen bestehen:

1mò) ut quis *Magistratus* novum jus dixerit, vel ut quis apud Magistratum Potestatèmve novum jus *impetraverit*, *ut ipse eodem jure* utatur.

Per. L. I. in prin. in verbis: quis enim aspernabitur idem jus sibi dici, quod ipse aliis dixit, vel dici effecit.

Wann dann nun der Prætor in hoc Edicto erfordert, es mag contra Magistratum novum jus dicentem oder contra Impetrantem solches gebraucht werden wollen, ut cum effectu novum jus impetratum & consummatum sit, so müste der gegentheilige Hr. Verfasser vor allen dingen erweisen, daß Catholici in alio casu, planè huic simili, ein novum Jus würcklich impetrirt hätten, & quidem cum effectu, id est, quod illud obtinuerint, sonsten kan aus diesem Edicto kein gebrauch gemacht werden, consummatam enim, non cæptam injuriam denotat hoc Edictum; jus enim id significat, quod vim jubendi habet, & necessitatem obediendi imponit, quare cum verba Edictorum propriè accipienda sint, statutum illud meritò

intelligitur, quod non inceptione aliqua, aut extra ſuprave jurisdictionem, ſed perfectione & cum neceſſitate parendi ſtatutum eſt.

Weſſenbet. adff. tit. quod quisqúe juris in alterum, Lit. A. B. & C.

Ceſſat enim hoc pœnale Edictum, ſi Magiſtratus jus novum ſtatuere volens impeditus fuerit, aut decreverit adversùs jurisdictioni ſuæ non ſubjectum, vel privatus poſtulaverit quidem; ſed non impetraverit, neque enim hic conatus puniendus: cùm injuria effectum non habuit.

Per L. I. in fin. & 3. quod quisqùe juris in alium.

Voëtius ad ff. h. tit. n. 3.

Da nun die Proteſtantiſche **Reichs-Stände denen Catholiſchen nicht** ſubject **ſeynd, ſo können dieſe auch gegen jene kein** novum jus ſtatuiren, adeóque ceſſat hoc Edictum ex primo capite nempe Magiſtratûs novum jus dicentis. Ex ſecundo capite, nempe novum jus impetrantis, **kan es dahier auch keinen Platz haben, weilen hier vor allen dingen** ex parte adverſa **erwieſen werden müſte, daß die Catholiſche auch in ihrem allenfallßigen** Petito **damahls durchgedrungen, und ſolches würcklich** impetriret **hätten;** poſtulare enim non ſufficit, ſed & requiritur, ut impetratum fuerit.

Per mox deducta.

An ſtatt aber, das damahls Catholici **durchgedrungen, iſt ſolches von damahliger Kayſerl. Majeſtät nicht** approbiret **worden, wie der gegentheilige Herr Verfaſſer in ſeiner Reichs-**Fama **4ten Theil. §. 10.** pag. 178. 179. & ſeq. **ſelbſten gantz ausführlich angeführet hat.**

2dò **wird** in hoc Edicto prætorio **geſagt** notanter, ut *ipſe* eodem jure utatur; **nun aber haben die** Vota communia, **ſo der gegenſeitige Hr. Verfaſſer in der Zwingenbergiſchen Sach** allegiret, **gantz andere** Perſonas **nemlich Chur-Pfaltz einer ſeits, ſo dann die Göllériſche Erben anderer ſeits betroffen, und haben die Catholiſche Burg-Mitgliedere in ſocher Sach nicht mit** votiret, **folglich kan dieſes** Edictum **auch** ex hoc ſolo capite **gegen ſie keinen Platz greiffen.**

L. I. § 1. ff. quod quisque juris in alterum.

Lauterb. Coll. Theoret. pract. §. 1. ibid.

Ja wann all-obige Requiſita **vorhanden, auch** cœtera paria **wären, und ein eintziger Reichs-Stand** cujuscúnque Religionis (**mit welchen** libera & immediata Nobilitas & ſingula ejus Membra **in Religions-Sachen** & beneficiis inde promanantibus **gleiches Recht** gaudiret juxta

§. 28. art. 5. Inſtr. Pac. Oſnab.)

Nicht mit votiret **hätte, ſo könte doch gegen ſelbigen dieſes** Edictum **nicht gebrauchet werden.**

3tiò

zciò heiſet es in ſæpe facto Edicto *eodem jure utatur*, wann also dieſes Edictum Prætoris und idem jus Platz greiffen ſolle, ſo muß auch identicus caſus fürwallten; nun aber hat die Zwingenbergiſche Sache, worinnen Catholici das ex adverſo allegirte Votum commune geführet haben, dieſe Frage betroffen: ob nemlich das in II. Dorffſchafften beſtehendes und prætendirendes Erb-Lehen denen Göllerischen Erben zu reſtituiren ſeye oder nicht?

Vid. Faber in ſeiner Staats-Cantzley Tom. 52. pag. 255. Addat. Tom. 53. pag. 346.

Dahier aber iſt diverſus caſus, und die doppelte Frage: ob die auf hohen Ertz- und Dohm-Stiffteren præbendirte Hrn. Burgmanns Söhne ad votum & ſeſſionem zu recipiren ſeyen, oder nicht? It. ob nicht wenigſtens inter utriúsque Religionis Commembra die alternativa zu amplectiren ſeye, und ob Catholici ſich jederzeit per Majora Proteſtantium davon excludiren laſſen ſollen? So dann ware in der Zwingenbergiſchen Sache auch diverſa cauſa, indeme bey ſelbiger die Catholiſche das jus eundi in partes nicht haben gelten laſſen wollen, weilen Vota promiſcua vorhanden geweſen; dahier aber ſeynd keine Vota promiſcua, wie kan dann nun, da zwey Caſus & Cauſæ toto cœlo differentes dahiegen, idem jus ſtatuiret, und die Regula juris, quod quisque juris in alium ſtatuit, eodem ipſe utatur, anhero appliciret werden?

Wann aber gleichwohlen dieſes übel applicirte Edictum Prætoris dahier gelten ſolte: quod quisque juris in alium Statuerit &c. ſo müſten die Proteſtantiſcher Religion zugethane Commembra der Burg Friedberg nach ihren eigenen in dieſer Widerlegung durchgehends angeführten Principiis denen Catholiſchen das Jus eundi in partes gelten laſſen, und ſeynd Catholici nicht ſchuldig, in ſubſtrato denen Proteſtantiſchen Burg-Commembris ſolche ihre dermahlen führende das Jus eundi in partes ſehr einſchränckende Principia (welche die Proteſtantiſche Reichs-Stände ſonſten nicht erkennen, noch gelten laſſen wollen, und damit ſie zumahlen in der Zwingenbergiſchen Sache durgedrungen haben, deren Catholicorum ihr Votum commune aber von keinem Effect geweſen iſt) gegen ſich einzuraumen. Daß alſo der Spieß gegen ſie, die Proteſtantiſche Commembra der Burg mit gröſtem Fug umgewendet iſt, und man den gegentheiligen Hrn. Verfaſſer vielmehr ſorgen laſſet, ob er und der Proteſtantiſche Burg-Antheil nicht ehender bey dem Proteſtantiſchen Publico ſich wiedriger Præſumptionen und Sanglanten reprochen exponire, wann er gegen ihre allgemeine nicht in einer Sachen, ſondern univerſaliter führende Principia das Jus eundi in partes ſo ſehr ſtarck beſchräncken, und dasjenige, was ſie ſowohl in gedachter ihrer Sr. Kayſerl. Maj. übergebenen Sacrâ libertatis Authorâ als in ihren Votis communibus durchgehends

hends klar nennen, anjetzo in einen dunckelen Zweiffel zu ziehen, sich erst neuerlich hat unterfangen wollen, man haltet also für gantz ohnnöthig, sich hierbey länger aufzuhalten, sondern will kürtzlich beleuchten, was für eine Beschaffenheit habe

Der vierte gegentheilige Satz / daß die Entscheidung dieser Præjudicial-Frage allenfalls von keinem höchsten Reichs-Gericht sondern allein von Kayserl. Majestät und dem gesamten Reich geschehen könne.

Der Grund dieses Asserti solle darinnen bestehen: Wann sich ein Dubium über den Verstand eines Friedens-Schlusses hervor thuet, so gebühre die Interpretation beyden pacificirenden Theilen; nun aber seye aus denen vorhin excerpirten Actis commitialibus klar, daß sich ein Dubium über die Dispositon des Instrum. Pac. wegen des Juris eundi in partes hervor gethan hab; indem beyder Religions-Verwante-Stände in Corpore zweyerley widrige Meynungen behauptet hätten. Da man aber (1) in præcedentibus klar erwiesen und dargethan hat, daß oberwehnte Vota communia, welche die Catholische hohe Hrn. Reichs-Stände in der Zwingenbergischen Sache (als worinnen solche alle abgeleget worden) geführet haben, von gegenwärtigem Casu gäntzlich differiren; als mag auch dasjenige, was der gegentheilige Herr Verfasser disserthalber in seinen vorigen Sätzen excerpiret, ad eruendum Dubium dahier nicht angeführet, und gleichsam mit den Haaren herbey gezogen werden, und zwar um da weniger, als (2) samtliche der A. C. zugethane hohe Hrn. Reichs-Stände selbsten in offt allegirter sacra libertat. Anchora, worinnen sie den §. 52. art. 5. Instr. Pac. Osnabrug. analyticè exponiret, und nicht auf einen Casum allein gerichtet haben, unanimiter sagen:

> At verò legis enuntiatio clara, rotunda, & generalis est: Pluralitas votorum non est attendenda, ubi utriusque Religionis Status in duas partes eunt: nullâ additâ restrictione, quando hæc secessio non liceat, quod etiam fieri non potuit salvâ æqualitate inter utrámque partem, nec salvâ securitate Evangelicorum. Vid. n. 32. ibid. addat. n. 33. & 34.

Wann dann nun die Enuntiatio legis (Initr. Pac. Osnabrug.) secundùm propria fundamenta & allegata DD. Protestantium an sich clara, rotunda & generalis ist, so gebrauchet es keiner Interpretation; mithin kan auch die ex adverso allegirte Wahl-Capitulation Art. 2.

§. 5.

§. 5. dahier nicht im Wege stehen, so fort der Gegentheilige Herr Verfasser gantz umbsonst und vergeblich dahier Ihro Kayserl. Majestät als allerhöchstem Oberhaupt und Lehens-Herrn dieses Burg Corporis und allerhöchst deroselben Reichs-Hoff-Rath die Entscheidung dieser Sachen in Zweiffel zu ziehen suchet. Das Werck solle nun ausmachen

Der fünffte gegentheilige Satze: indessen biß allenfalls solche Comitial-Erleutherung erfolge/ bleibet es in Ansehung der Burggrafen-Wahl bey der Burg Grundgesetzen und dem Herkommen.

Dieses solle offenbahren Rechtens seyn, weilen 1) es heißt, quicquid mutatum non est, cur stare prohibeatur? Hierauf nun zu antworten, so ist in præcedentibus dargethan, daß durch den Westphälischen Friedens-Schluß Artic. 5. §. 52. deren Majorum halber in causis Religionis omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, würcklichen große Mutation geschehen, auf welche die Hrn. Protestantes selbsten so eyfferig gedrungen; also ist dieses axioma juris hieher gar nicht schicklich.

Was 2) dahier angeführet wird, daß die A. C. Verwante vorumb, und seith dem Anno Decretorio in Besitz gewesen und noch seyn sollen, daß kein Catholischer anderst als per Majora zu der Würde eines Burggraffens habe gelangen können; Ergò müsten sie in so lang bey diesem Besitz geschützet werden, biß Catholici ein anderes in petitorio erhalten haben würden: solches haltet in Rechten den Stich gar nicht, allermassen schon hieroben gezeiget worden, daß dasjenige, so ante legem novam Correctoriam, id est, ante Instrumentum Pacis Osnabrugensis geschehen, anhero, da man sich Catholischer Seits bloß allein in hac lege nova fundirt, gar nicht applicabel seye; der Annus Decretorius reimet sich also gar nicht auf das jus eundi in partes, wovon nur dermahlen die Frage ist, und hat damit nichts zu schaffen. Der offtgemelte §. 52. Instr. Pac. beziehet sich auch nicht darauf, hat auch ohnehin nicht in allen Fällen Platz, wie solches erhellet

Ex dict. Instr. Art. 5. §. 13.

Und wann man auf den Annum Decretorium ratione juris eundi in partes hätte sehen wollen, so hätte dieses beneficium juris minori parti in Corporibus mixtæ Religionis Per Instr. Pac. dict. Art. 5. §. 52.

indultum gar nicht eingeführet werden können. Zudeme gestehen die der A. C. zugethane Commembra dahier und in fine dieses Bedenckens selbsten ein, daß Catholici in Anno Decretorio Elegibilitatem, id est, vocem passivam zum Burggraffen gehabt, und würcklich noch haben, die vocem activam widersprechen sie auch nicht; also müssen Catholicorum ihre voces activæ & passivæ in der Wahl & circa modum eligendi, wohin die Alternativa gehöret, auch vi dicti §phi 52. so viel gelten, als die deren Hrn. Protestanten; daß aber von Zeiten des Anni Decretorii und errichteten Instr. Pac. Osnabrug. Catholici dieses remedii legis novæ sich etwa nicht bedienet haben, daraus mögen die Hrn. Protestantes ein possessorium in so lang nicht erzwingen, biß sie erwiesen haben werden dasjenige, wovon hieroben bey Refutation der adversantischen Facti Speciei §. 7. Meldung geschehen. per ibid. deducta.

So wenig nun ein Besitz ex parte adversa kan vorgeschützet, eben so wenig kan (3) vorgegeben werden, daß ein solcher gantz ohnerfindlicher Besitz auf ausdrückliche pacta des gesambten Burg Corporis sich gründe; in rechtlichem Betracht (a) das angebliche Statutum de Anno 1504. so jenseits per Extractum beygeleget, bereits uti supra dictum in contradictorio von Kayserl. Majestät und Höchstpreißl. Reichs-Hoff-Rath occasione der Graff Bassenheimischen Receptions-Sache rechtskräfftig annulliret worden, zudeme auch (b) selbiges allenfalls viel älter wäre, als das Instr. Pac. Osnabrug. welches also utpote Lex nova correctoria & quidem juxta propriam confessionem DD. Protestantium clara & rotunda dem allenfalßigen älteren, jedoch null und nichtigen Statuto derogiret, per jura sat notoria, und könte man (c) dieses Statutum auch in regula gelten lassen; gegenwärtiger Casus ist aber vi sæpe cit. §. 52. Art. 5. Instr. Pac. davon excipiret. Wie hieroben in diesseithiger Refutation der gegentheiligen Speciei Facti §. 5. 6. 7. des mehreren erwiesen worden.

Wie mag aber das (4te) gegentheilige Argument bestehen, daß nemlich der Protestantische Antheil dieses Friedbergischen Burg-Corporis sich dißfalls keines mehreren anmasse, als die Catholische bey allen anderen wichtigen Gelegenheiten im Reich täglich ebenfalls mit Recht zu thun behaupten; da doch von jenseithigem Hn. Verfasser kein eintziger Casus huic, de quo hìc sermo est, similis, vielweniger identicus hat beygebracht werden können, sondern die Disparitates casuum hieroben bey dem ersten Satz klärlich vor Augen geleget worden; wohl aber im Gegentheil die Catholische Burg-Mitgliedere sich dißfalls keines mehreren Rechts anmassen, als die Hrn. A. C. Verwante bey allen anderen wichtigen Gelegenheiten im Reich täglich ebenfalls mit Rechte zu thun behaupten. Wie ohngegründet

Der sechste gegentheilige Saz nemblich: die Sach qualificiret sich zu keiner Kayserl. provisional Verordnung.

An sich selbsten seye, erhellet daraus, daß, wie dahier allegirt wird, dergleichen provisional Verordnungen cæteris paribus nur alsdann statt haben sollen, wann Salus publica oder ein Periculum in mora nicht gestatten, das Ende und die rechtliche Entscheidung einer Sach abzuwarten; in subsirato aber seye weder jenes noch dieses vorhanden. Man betrachte aber nur, was die jenseithige Hrn. Verfassere der Speciei Facti pag. 14. und der Herr Concipist deß also benahmsten politisch- und rechtlichen Bedenckens Sparsim, insonderheit aber letzterer pag. 16. circa finem selbsten freywillig bekennen und anführen his verbis:

„Oder welcher Theil statt Einigkeit, Zerrüttung und „erfolgenden der Burgmannschafft Umsturtz intendire.

„Item: Es würde auch an statt die Einigkeit unter beyden Religions-Verwanden zu befördern, einen Saamen unendlicher Zerrüttungen im gantzen Römischen Reich abgeben ꝛc. It. Es haben also sowohl „der Kayserl. Hoff als die Reichs-Stände beyderley Religionen vielfältige Ursachen, das quæst. Gesuch des Catholischen Antheils der Löbl. Burg-Friedberg von sich ab- und denenselben dagegen anzuweisen in Conformität des bereits bey eben einer „dergleichen Gelegenheit den 15ten Aug. 1728. an „die Burg erlassenen Kayserl. Rescripti die verderbliche innerliche Uneinigkeiten gäntzlich ab- und „einzustellen.

So wird ein jeder ohnpartheyischer finden, wie schön jenseithige Principia mit einander harmoniren; gehöret dann das nicht ad salutem publicam, daß man unendlichen Zerrüttungen im Heil. Röm. Reich vorkomme? It. Verderbliche innerliche Uneinigkeit gäntzlich ab- und einstelle? ist dabey nicht auch zugleich periculum in mora? wer solches vermeinet, der muß nicht wissen, worinnen Salus publica & periculum in mora bestehe; der Catholische Theil kan von seinem Offenbahren in dem Instr. Pac. Osnabrug: fundirten Rechte, und von dem durch die Hrn. A. C. Verwande selbst erfundenen und so hoch extollirten Jure eundi in partes nicht abgehen; der Protestantische Burg-Antheil aber will dasjenige, was in sacra libertatis Anchora von ihrer Religion zugethanen sambtlichen Statibus für klar selbst anerkennet worden, anjetzo für

dunckel und dubios gegen ihnen beywohnende bessere Erleuchtung ausgeben, und venditiren; man überlasset also der Justitz-liebenden Welt zu judiciren anheim, welcher von beyden Theilen an denen Zerrüttungen und verderblichen innerlichen Uneinigkeiten Ursach seye:

Es ist wahr, daß der Catholische Burg-Antheil Anno 1685. bey Kayserl. Höchst-Preyßl. Reichs-Hof-Rath auf die Alternativ angetragen; da aber die Herren A. C. Verwandte dieses für billig gefunden, so haben sie als der damahlige Burggraff Freyherr von Görtz verstorben (welcher ein Ihrer Religion zugethanes Subjectum gewesen) den 20ten Aprilis 1699. aus denen Regiments-Burgmannen ein Catholisches Commembrum den Freyherrn von Bettendorff zu einem Burggraffen einmüthig erwehlet, womit sodann die Hrn Protestantes vermeinten, daß der Proceß aufgehoben seye; als nun dieser 1706. mit Todt abgangen, so wurde darauf unterm 17ten Martii gedachten Jahrs aus denen der A. C. zugethanen Hrn. Regiments-Burgmannen der Herr von Löw zu einem Burg-Graffen erwehlet, mithin unter beyderley Religions-Commembris wiederum alterniret; da aber dieser Anno 1710. verstorben, so wurde abermahlen aus denen Catholischen Regiments-Burgmannen der Freyherr von Greiffenclau zum Burg-Graffen erkiesen, deme dann nach dessen Anno 1727. erfolgten Absterben in dem Burggrafiat-Ambt iterum alternativè der Protestantischer Religion zugethane Freyherr von Riedesel per electionem succedirt; sofort auch ex parte Catholicorum in Ansehung der bey jetzt erwehnten Burg-Grafleu-Wahlen von denen Hrn Protestanten, und zwarn endweder als ihres vorhergen Unfugs gäntzlich überzeugter, oder wenigstens ex diffidentia Causæ Catholicis zu zweymahl nacheinander zugestandenen Alternativæ in fernerer Betreibung des in submissis beruhenden processûs zwar wohlmeynend supersediret worden;

Nachdeme aber auf tödtlichen Hintritt vorgedachten Herrrn Burg-Grafens von Riedesel gegen diese von denen Herrn Protestanten in der That selbsten zweymahl stabilirte Alternativam der letzt abgelebte Protestantischer Religion ebenfalls zugethan gewesene Burg-Graff Freyherr von Diede nicht nur zu diesem Ambt wieder eingeschoben worden; sondern auch nach dessen gleichmäßigen Ableben alle mensch-mögliche Protestantische Verwendungen fernerweit dahin gerichtet werden wollen, damit abermahl ein ihrer Religion zugethanes subjectum zu dem Burg-Grafiat-Ambt per Majora Protestantium vota gegen ihr bey des Freyherrn von Diede Wahl gethanes Versprechen, wie daß nemblich bey der nächsten auf ein Catholisches Subjectum die behörige Absicht genommen werden solle, vermeintlich aufgedrungen, mithin solches bey ihrer Religions-Verwandten nunmehro verewiget, davon sofort Catholici zu ihrer, und ihrer posteritæt allzugroß-und immerwehrenden Benachtheilig- und Verschimpffung

in

in perpetuum ausgeschlossen werden mögen; So seynd selbige gemüßiget worden nicht allein den bereits vormahlen in terminis relationis gestandenen processum zu reassumiren, und zu Abwendung weiteren præjudiz bey der den 7ten Aug. 1749. vorgenommenen Wahl sich des zuvor noch niemahlen bedienten in Instrum. Pac. Osnabrug. Art. 5. §. 52. expressis & claris verbis enthaltenen Juris eundi in partes zu gebrauchen; da nun dieses das erstemahl ist, daß Catholici sich dieses Beneficii Juris bedienet, und deme zufolge würcklich in partes gegangen, mithin per unanimia Catholicorum den Freyherrn von Dalberg zum Burg-Grafen erwehlet, und proclamiret haben, welcher auch zu erst in dem Burg-Grafiat-Hauß Possession ergriffen, aber die Hrn Protestantes auch per majora den Hrn von Breidenbach zu Breitenstein zum vermeintlichen Burg-Grafen erkiesen, und ex post erst proclamiret, sofort sich im Burg-Hauß auch in possessionem non amplius vacuam widerrechtlich gesetzet haben, welch-alles im letzt-verwichenen Monath Aug. vorgegangen, und bis anhero weder ein noch der andere von Kayserl. Majest. confirmiret worden, in vorigen Burg-Grafen-Wahlen aber man des in Instr. Pac. Osnabrug. Art. 5. §. 52. fundirten beneficii Juris niemahlen sich bedienet hat; Wie kan dann gesagt werden, daß Kayserl. Majestät vonselbsten anerkannt hätten, daß keine anjetzo erst begehrte allerhöchste provisional-Verordnung Platz habe?

Daß die Catholische gegen die Protestantische Mitgliedere der Burg aus einem principio in Comitiis controverso dahier agiren, oder principia adoptiren wollen, deren sie niemahlen zuvor sollen geständig gewesen seyn, noch ins künftig geständig seyn werden, dessen Ohngrund, und wie ungleich solches vorgegeben werde, ist in præcedentibus des mehreren dargethan worden, wie daß nemlich derjenige casus, worinnen solches geschehen seyn solle, von dem gegenwärtigen ganz und gar unterschieden; dann jener hat pro objecto gehabt vota promiscua, id est, ex utraque parte mixta, gegenwärthiger aber wo nicht ab utraque parte doch wenigstens ex una parte pura. In welchem Fall so wohl die Catholische als Protestantische Stände und Authores juxta prædeducta statuiren, daß das Jus eundi in partes Platz greiffe; Da nun die enuntiatio legis clara, rotunda & generalis ist, wie sambtliche der A. C. zugethane Hohe Herrn Reichs-Stände locis suprà citatis selbsten unanimiter eingestehen, als können Ihro Kayserl. Majestät, wann allerhöchst dieselbe in re clara provisoriè sprechen, nicht gegen diesen Pacem Westphalico-Osnabrugensem handlen; folglich ist im mindesten nicht zu beförchten, daß Se. Kayserl. Majest. etwas gegen den ex adverso citirten art. 16. §. 9. Dero Wahl-Capitulation dardurch verüben.

Es haben vielmehr im Gegentheile die der A. C. zugethane Reichs-Stände Ursach empfindlichst berühret zu werden, daß die der Protestantischen Religion zugethane Commembra der

„Daß tempore des Münster- und Oßnabrückischen „Friedens-Schlusses die Catholische nach proportion „eben so starck als jetzo in Corpore gestanden, Unter „welchen verschiedene Catholiche Mitgliedere, in„sonderheit der allhier gewesene Baumeister und „Regiments-Burgmann Freyherr Brömbser von „Rüdesheim sich ebenfalls befunden ꝛc.

„Porrò ibidem: Woraus dann klar abzunehmen, daß „auch durch uhralte freye Wahl leichtlich ein Ca„tholisches Subjectum zum Burggraffen-Ambt erho„ben werden kan. It. ist dahero ein unglückliches „Angeben, daß man sie Catholicos de facto aus der „Wahl aus obangeregten Umbständen excludiren „wolle.

Andere weit mehrere dahien einschlagende passus zu geschweigen, Ja da sie Hrn. Protestantes Anno 1699. und 1710. beyde Catholische Subjecta den Freyherrn von Bettendorff und Freyherrn von Greiffenclau zu Burggraffen würcklich erwehlen helffen, und beyde das Burggraffen-Ambt lange Jahren vertretten lassen, so müssen diese auch eligibel gewesen seyn; daß also nunmehro der gegenerische Einfall, und gemachte gantz ohngegründete Zweiffel: Ob ein Catholisches Subjectum darzu eligibel seye, viel zu spät; wie dann nirgends die ertraumbte Conditio, sine qua non, zu finden ist; auch die Protestantische Mitgliedere selbsten in fine ihres dermahlen zum Druck beförderten Bedenckens pag. ult. Catholicis noch neuerlich die eligibilitatem eingestehen his verbis:

„Es können Catholici nach dem Statu Anni decretorii „nichts weiter prætendiren als eligibilitatem, diese ge„stehet man ihnen ein.

Da nun diese eligibilitas toties quoties à Protestantibus Commembris verbis & reiteratis factis eingestanden worden, und noch wird, so ist nicht nöthig, sich weitläufftig über die Explication des Artic. 5. dicti Instrum. Pac. aufzuhalten, sonsten man leichtlich hätte darthun können, daß der Annus Decretorius de Anno 1624. nicht indistinctè pro norma könne genommen werden, noch gesetzt worden seye/ wie solches in

§. 13. ibid.

mit deutlichen Worten zu ersehen ist. Es ist auch in offtgedachtem Artic. 5. Instrum. Pac. §. 1. usque 12. inclusivè.

Die Alternativa unter beyderley Religions-Verwanten viel-

mehr

mehr in denen Reichs Städten Augspurg, Dünckelspiel, Biberach, Ravensperg ꝛc. bey denen Wahlen, so in Besetzung deren vornehmsten Würden daselbst vorgenommen werden, eingeführt, und zwarn ohne Rucksichte wie es in Anno Decretorio gewesen seye. Ja daß ratione Dignitatum sæcularium etiam in Corporibus mixtæ Religionis gedachtes Jahr pro norma nicht zu nehmen expressis verbis untersaget worden in

§. 3. ibid. in verbis: retineant bona, jura & exercitium Religionis dicti anni dieíque; sed ratione dignitatum Senatoriarum aliorumque munerum publicorum sit inter utriqueReligioni addictos æqualitas,idemque numerus &c.

Allwo und §§. *seqq.* auch viele Wahlen-Exempla von verschiedenen Corporibus in sensu juris publici quò ad Religionem mixtis anzutreffen seynd, mithin gantz ohngegründet und irrig ist, was der gegentheilige Hr. Verfasser behaupten will, daß juxta dict. artic. 5. passim die Observantz des 1ten Jan. 1624. unicum solumque fundamentum & regula observantiæ futuræ seyn solle.

Wann dann nun in diesen Corporibus mixtis deren Reichs-Städten secundùm clara verba dicti Instrumenti pacis (welches ohne dem durchgehends dahin gerichtet ist, um Ruhe, Fried, und Einigkeit zwischen beyderseits Religions-Verwanden nach 30. Jahren lang geführtem blutigen Krieg zu stifften und ins künfftige zu unterhalten) die Alternativa solches zu bewürcken das eintzige Mittel gewesen, warum solte dann bey diesem in Sensu juris publici quò ad Religionem ebenmäßig mixto Corpore der Burg Friedberg sothane Alternativa gantz allein zur Ruhe, Fried, Einigkeit, und guter Verständnuß nicht dienen, sondern vielmehr, wie ex adverso absque ulla ratione dahin geschrieben wird, eine wiewohlen nimmer zu begreiffen seyende Uneinigkeit erwecken? was solle dann die Eligibilitas, so von Hrn. Gegnern Catholicis so offt eingestanden worden, helffen, wann sie per majora Protestantium und ihre Religions-Absichten jederzeit solten dieses ihres Passiv-Rechts saltem per indirectum frustrirt werden können? dazumahlen ein Corpus, in welchem es auf die Wahl zu einer Dignität aukommet, nicht nach dem Territorio oder Unterthanen (welche doch dahier ut ex mox sequentibus patebit mixtæ Religionis seynd) sondern lediglich nach denen Mitgliedern, aus welchen eines darzu erwählet werden solle zu consideriren ist. Nun aber befinden sich in der Burg Catholische so wohl als Protestantische Cavaliers, so wie sie sich ihrer Geburth nach pro receptione melden, promiscuè, aufgeschworen werden, und im Regiment ist so gar numerus æqualis utriúsque Religionis eingeführet. Es will zwar

(3) Zu Bemändelung gegentheiligen Intents in ihrem Impresso negirt werden, daß die Burg Friedberg ein Corpus in sensu juris publici quò ad Religionem mixtum seye, dieses vermeint der

Hr. Verfaſſer aus einer gantz einſeithig und partheyiſch von denen Proteſtantiſchen Commembris der Burg dem Fabro, um in ſeine alſo rubricirte Staats-Cantzley einzutragen, zugeſtellten eigenen Deduction, oder, wie ſie daſelbſten rubricirt wird, Information zu beweiſen, welches gedachter Faber als ein Privatus der Proteſtirenden Religion zumahlen zugethaner Compilator desjenigen, ſo man ihm zugeſchicket hat, Tom. 56. pag. 183. & *ſeqq.* zwar bewürcket, wann man aber all dasjenige betrachtet, welches in dieſer Deduction oder Privat-Information enthalten, ſo gehen (a) deß Verfaſſers Argumenta, ausgenommen was §. 5. enthalten iſt, und davon hierunten Meldung geſchehen ſolle, auf den bey der Reichs-Stadt Friedberg befindlichen eintzigen Burg-Bezirck, wiewohlen ſelbige nicht einmahlen dahin adæquatè einſchlagen, ſo dan (b) daß à mixtura Religionis perſonarum ad mixturam Religionis Statûs ſive loci nicht zu argumentiren ſeye;

Allein dahier iſt die Rede nicht von dem alten Burg Friedbergiſchen Schloß, ſondern von dem gantzen Burg Friedbergiſchen Corpore und Statu, welcher beſtehet nicht allein aus dieſem Schloß, ſondern auch denen darzu gehörigen Derteren, Dorffſchafften, und Unterthanen, ſo ſub nomine Comitatûs Kaichenſis begriffen ſeynd; nun aber iſt ohnwiderſprechlich, daß von dieſen darzu gehörigen Orten das Dorff Ilmſtadt gantz Catholiſch, und daſige Innwohnere einen Catholiſchen Pfarrer aus der daſelbſt gelegenen Abtey Ordinis Præmonſtratenſis nebſt Catholiſchen Schulmeiſtern; imgleichen das Dorff Heldenberg einen Catholiſchen weltlichen Geiſtlichen zum Pfarrern und ebenfalls Catholiſche Schuhl-Dienere haben, in denen übrigen zu der Burg Friedberg gehörigen Orten aber, (als worinnen Catholiſch- und Proteſtantiſcher Religion zugethane Unterthanen durcheinander; in etlichen aber auch pure Proteſtanten wohnen) die Catholiſche in ſpiritualibus von denen Geiſtlichen aus gedachter Abtey gantz ohngehindert beſorgt werden, ſo in die Derter gehen, und ſelbigen daſelbſten die Heil. Sacramenta ohne Einhohlung einiger Erlaubnuß und Widerſpruch adminiſtriren; wann dann nun dieſe theils pure Catholiſche, theils aber mit Catholiſchen und der A. C. zugethanen Unterthanen vermiſchte Derter ohnlaugbar *partes integrantes* dieſes ohnmittelbahren Burg-Corporis ſeynd, in ſelbigen auch offentlich beyderley Religions-Exercitia in & ab Ao. decretorio bis anhero ausgeübet worden, und noch de facto werden; mit was Grund kan man dann behaupten, wann auch die Mixtura intuitu Religionis Statûs ſive locorum genommen werden will, daß in hac conſideratione dieſes ohnmittelbahre Kayſerl. und Reichs-Burg-Corpus pro purè A. C. addicto zu halten ſeye, da doch die *Partes integrantes* ipſius Corporis (man conſiderire ſie intuitu Religionis Statûs, ſive locorum ad ipſum pertinentium, oder man betrachte ſie ratione Religionis perſonarum ipſum Corpus conſtituentium) beyderley Religion zugethan ſeynd; mithin auch hoc intuitu die Mixtura zu Tage lieget. Will

Will man nun auch gar formam regiminis hujus Corporis betrachten, und dahero die denomination nehmen, so ist auch schon hieroben demonstrirt, daß die Helffte von denen Hrn. Baumeistern, und Regiments Burgmannen Catholischer, die andere Helfft aber der A. C. zugethan seynd, und à Regimine Regiments Burgmanne genennet werden, ohne welche ein zeitlicher Herr Burggraff, er seye Catholisch- oder Protestantischer Religion, nichts hauptsächlich- oder wichtiges vornehmen darf, juxta propria suprà allegata DD. Protestantium; folglich ist das Corpus auch ratione formæ regiminis mixtum, und zwar so gar nach dem Requisito, welches der Verfasser des so genanten politisch- und rechtlichen Bedenckens in seinem unter der Presse seyn sollenden aber noch nicht herausgegebenen Tom. 41. seines teutschen Staats-Rechts erforderet ad id, ut in sensu juris publici quò ad Religionem mixtum dici possit, ut nempe præter A. C. exercitium aliud quoque à Magistratu & Civibus Anno 1624. introductum fuerit; dann das utrumque Religionis Exercitium nemblich Catholischer und Protestantischer Religion à Magistratu (welches dahier seynd der Burggraff, Baumeistere auch Regiments und gemeine Burgmanne) & Civibus (welche seynd die in denen zur Burg gehörigen Orten seßhaffte Unterthanen) vor- in- und nach dem Anno Decretorio in diesem Comitatu Kaichensi gehalten werde, ist offenkündig, und ohncontradicirlich; allenfalls aber noch täglich oballegirter massen mit Augen gesehen werden kan, auch niemahl wird probirt werden, daß Anno 1624. die Hrn. Protestantes in privativo Religionis Exercitio in allen diesen zur Burg gehörigen Orten allein gewesen seynd, wie solches die Protestantische Commembra in gedachter ihrer dem Fabro einseithig überschickten Deduction und so rubricirten Information §. 5. selbst eingestehen in verbis:

„Da aber ein Evangelis. Commembrum vermittels
„ordentlicher freyer Wahl zu einem Burggraffen er-
„kiesset würde, solle auch derselbe gehalten und Krafft
„dieses verbunden seyn dem Instrum. Pac. und Reichs-
„Abschied gemäß das Exercitium der Catholischen Re-
„ligion an denen Orten NB. des Kaicher-Gerichts/
„wo es hergebracht ist, allerdings frey, unbeeinträch-
„tiget, auch unbedrangt zu lassen, in Kirchen- und
„Schul-Bedienten keine Neuerung zu suchen, oder
„zu machen; sondern sie sambt und sonders in Ver-
„richtung ihres Ambts zu schützen und zu förderen,
„beyderseits wie obgedacht, nach Inhalt des Instrum.
„Pac. und Reichs-Abschieden.

Wan dann nun ein der A. C. zugethanes Commembrum, im Fall es zum Burggraffen erkiesset worden, in denen Orten des Kaicher-Gerichts (id est in Comitatu Kaichensi, woraus das Burg-Corpus bestehet) das Exercitium der Catholischen Religion, wo es hergebracht ist, allerdings frey, ohnbeeinträchtiget, und unbedrängt lassen solle; so muß ja auch das Catholische Religions-Exercitium darinnen vigiren; Womit dann §. §. 1. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 13. & 14. der vor einigen Jahren zum Druckbeförderten Deduction oder einseithigen Information abgefertiget seynd, ohne das man weiters dabey sich aufzuhalten hat.

Was aber in §. 2. 3. & 11. dict. Informat. von dem Anno 1668. errichtet, und Anno 1671. von sambtlichen Regiments Burgmännern approbirt worden seyn sollenden Protestantischer Religion zugethanen Consistorio, wie auch der sub regimine des Catholischen Hrn. Burggraffen Freiherrn von Bettendorff adeoque circa annum 1705. mit Vorwissen und Genehmhaltung des gantzen Regiments beyderley Religionen errichtet seyn sollenden Kirchen-Ordnung daher erzehlet wird, solches inferirt eben so wenig, als übrige Argumenta, daß es kein Status mixtus quò ad Religionem seye.

Allermassen (1) ex propria confessione deren Protestantischen Herrn Commembrorum solches Consistorium und Kirchen-Ordnung utpotè res Ecclesiasticæ in Anno decretorio nicht gewesen, dahero membra Catholica solche blößlich aus einer besonderen Condescendenz haben errichten lassen.

2) Hat dieses Consistorium und Kirchen-Ordnung die Catholische Oerthere und Unterthanen niemahls betroffen, und keinem Menschen eingefallen ist, daß selbige sich über die Catholische extendiren sollen, vielweniger aber von ihnen angenommen worden, dann die Catholische unter dieser Burg stehende Oertere und Unterthanen ein mehr als tausend Jahren älteres Consistorium und Kirchen-Ordnung, nemblich bey ihrem Ertz-Bischoffen beständig gehabt und noch haben, daß also diejenige, so Catholischer Religion in hoc Comitatu seynd, von ihrem Catholischen Ertz-Bischofflichen Consistorio zu Maynz gantz allein ohne Zuthuung deren Protestantischen Hrn. Commembrorum und eines zeitlichen Herren Burg-Graffens; die A. C. Verwandte aber von dem gantz neu, und post Instrum. Pac. erst auffgerichteten Consistorio in Ecclesiasticis judiciret werden.

Wie dann auch 3) der Protestantische Burg-Antheile §. 11. dict. Inform. selbsten eingestehen, daß dieses Consistorium, und die circa Annum 1705. adeoque noch in diesem Sæculo unter dem Catholischen Burg-Graffen Freyherren von Bettendorff neuerlich errichtet seyn sollende Protestantische Kirchen-Ordnung so wohl

von Catholicis als der A. C. zugethanen Commembris gemacht worden, welche sich auch weiter, uti dictum, nicht erstrecken, als über die Protestantische Oerthere und Unterthanen, keines Weegs aber über die Catholische.

In Summa alle Argumenta, so darinnen angeführet, seynd genommen aus der Sophistischen nichts concludirenden Philosophia und fallacia à dicto secundùm quid, sive â parte ad totum.

Von eben solcher Beschaffenheit ist, was in §. 12. dict. Informat. angeführet wird, daß in denen mit Chur Maynz wegen deren Heldenbergischen Religions-differentien gewechselten Schreiben und eingehohlt seyn sollenden Responsis Juridicis die Kayserl. Burg pro Statu A. C. addicto gehalten, und ein solches von gesambten Regiments-Mitgliederen utriusque Religionis in allen Schrifften behauptet worden seyn solle.

Dann 1) weiß keiner von den Catholischen Baumeisteren und Regiments-Mitgliederen, so viel deren sich anjetzo vorfinden, das geringste davon; es müsten also! forderſambst solche Schreiben, welche die Catholische Commembra in solchen terminis eigenhändig unterschriehen sollen haben, vorgelegt werden, und zwarn, daß sie es pro Statu A. C. *merè* addicto gehalten; welches aber wohl nicht wird geschehen können, weilen es contra rei evidentiam, und Land-kündig ist, daßl gleichwie zu Ilmstatt also auch zu Heldenberg das offentliche Catholische Religions-Exercitium an Pfarrern, Kirchen und Schuhlen, auch Geläuthe florire, und beständig gewesen seye, ja nicht einmahl ein privat-Exercitium deren Protestanten in dem zu Heldenberg befindlichen von Bechtolsheimischen Hoff hat gelitten werden wollen; sondern als einsmahlen in selbigem Hoff in præjudicium Catholicorum etwas, so einem Protestantischen Religions-Exercitio ähnlich ist, privatim hat gehalten, und ein Glöcklein zu solchem Ende hinein practicirt werden wolleu (als woher unter anderen die Differentien entstanden) solches sogleich contradiciret, und wieder abgestellet worden ist, auch ad instantiam deß daselbstigen Catholischen Pfarrers von dem Ertz-Bischoffen so gleich an die Burg, umb diese und dergleiche Neuerungen wieder einzustellen, geschrieben; von der Burg aber geantwortet worden ist, wie daß solches ohne ihr Vorwissen in dem frey-adelichen von Bechtolsheimischen Hoff, welcher nicht unter die Burg sondern unter die Mittel-Rheinische-Ritterschafft gehöre, geschehen seye. Alles mehreren Innhalts des von Hrn. Burggrafen, Regiments und Gemeinen Burgmannen an Jhro damahls glorwürdigst-regierende Churfürstl. Gnaden zu Maynz erlassenen und sub. Lit. D. anbeygebogenen Antwort-Schreibens sub dato Burg Friedberg den 9ten May 1712. Ja so gar laut Anlag sub. Lit. E. unter anderen versprochen haben, der Catholischen Kirch und Pfarrey zu Heldenberg an dero Competentz das geringste nicht abzukürtzen ꝛc.

(2) Wann auch ein dergleichen ex adverſo allegirtes Schreiben (wovon man doch diſſeits eben ſo wenig, als dieſerhalben eingeholet ſeyn ſollenden Reſponſo Juridico, noch von einem Requiſitions-Schreiben zu Einholung deſſen, vielweniger in was für Terminis ſolches abgefaſſet worden, etwas weiß) von einem der A. C. zugethanen Burggraffen und denen zu ſelbiger Religion ſich bekennenden Syndicis, inſciis Commembris Catholicis ſollte verfaſſet worden und abgeloffen ſeyn, ſolches allenfalls einſeithig unternommene Werck (dergleichen zu Bedruckung deren Catholicorum leider! mehrmahlen zur Ungebühr geſchehen ſeynd) kan contra notorietatem diſſeits nichts præjudiciren; muß alſo zuforderiſt rechts gebührlich erwieſen werden, daß Pars Catholica ſothane Schreiben approbiret habe; welcher aber bis dahin dafür haltet, daß es darmit zugegangen, alß wie mit der jenſeits à parte Proteſtantium Ao. 1728. ſub- & obrepirten Confirmation, wovon kurtz hierunten des mehreren gedacht werden ſolle.

Die in §. 15. allegirte Similitudo wegen Sachſen-Lands wird anhero ſehr übel applicirt; anerwogen in dieſem Land die hohe Lands Herrſchafft, und das Land allein Proteſtirender Religion in Ao. Decretorio zugethan geweſen; mithin ſo wohl bey dem Lands-Herrn als im Land- und Staat kein anderes Religions-Exercitium vigiret hatte; ſo aber ſecundùm prædeducta bey der Burgmannſchafft zu Friedberg und dem zu ſolcher gehörigen Comitatu Kaichenſi ſich gantz anderſt verhalten hat. Daß in der ohne Land- und Dorffſchafften ſich befindenden Reichs-Stadt Friedberg aber auch in Ao. decretorio kein anderes als der A. C. zugethanes Religions-Exercitium geweſen, ſolches wird in dieſem Impreſſo von jenſeits ſelbſten eingeſtanden; folglich die Diſparität mit der Burg und Comitatu Kaichenſi wieder zu hellem Tag lieget.

Daß aber, wie §. 16. angeführet wird, die ad dictaturam in Comitiis gekommene Kayſerl. allerhöchſte Commiſſions-Decreta, Reſcripta und Verordnungen beſtärcken ſollen, daß die aus Catholiſch- und Proteſtantiſchen Hrn. Mitgliederen beſtehende adeliche Gahn-Erbſchafft in der Kayſerl. Burg Friedberg ein Status purè Evangelicus ſeye, ſolches iſt diſſeits etwas fremdes zu hören, und davon hat man noch nichts geſehen, wann ſolche vorhanden wären, ſo würden ſelbige auch beyzulegen und zum Vorſchein zu bringen nicht vergeſſen worden ſeyn, bis dahin man ſich alſo an ſolches leeres Vorgeben nicht zu kehren hat.

Dasjenige, ſo in dieſer Privat-Information ſo wohl als dem Politiſchen Bedencken von jedoch eigenmächtig-errichteten Statuten, und Capitulationen erwehnet wird, iſt bereits Ao. 1727. von Kayſerl. Majeſtät und höchſt-preyßl. Reichs-Hoff-Rath rechts-kräfftig annullirt und caſſirt, alles mehreren Innhalts der obangezogenen Beylag ſub. Lit. A. mit angehengter Verwarnung inskünfftig von dergleichen Art Geſätze zu machen, abzuſtehen, bey Vermeidung

Kay-

Kayserl. allerhöchsten Ungnade, auch anderen nach ermessen empfindlichen Ahndungen nebst Annullirung des unterfangenen Wercks selbsten.

Unter welchen Schlag dann auch gehöret, was von der den 15ten Nov. 1727. projectirt, aber erst Ao. 1728. erfolgt seyn sollender allerhöchsten Kayserl. Confirmation einer Capitulation angeführet wird, maßen selbige von denen der A. C. zugethanen Commembris Kayserl. Majestät einseithig præsentirt worden, ohne zu melden, daß die darinnen unterschriebene Commembra alle sambtlich, so viel deren unterzeichnet, der Protestantischen Religion zugethan; dieselbe aber waren folgende: Hermann Riedesel Freyherr zu Eisenbach Burggraf, Johann Adolpf Raw von und zu Holtzhausen ältister Baumeister, Wolff Georg Henrich von Baumbach als Burgmann, Hanß Wilhelm Diederich Diede zum Fürstenstein, Johann Augustus von Pfuhl, Georg Friederich Utteroth zum Scharffenberg, welche sofort durch den der A. C. gleichfalls zugethan gewesenen und zu solchem End von ihnen eigends nach Wien abgeschickten Syndicum Fehr eine Confirmation sub- & obrepiren lassen, unter dem Prætext: ob wäre sothane Capitulation einmüthig projectirt worden, wie solches dahier so frey auch dahin geschrieben werden will; da doch aus denen damahligen Hrn. Catholischen Baumeistern und Regiments Burgmannen der Freyherr von Ingelheim, Freyherr von Franckenstein, Freyherr von Bettendorff, Freyherr von Breidenbach sambt dem Protestantischer Religion zugethanen Regiments-Burgmann Hrn. von Carben dahin votirt, und solches ad Protocollum deß den 15ten Nov. 1727. gehaltenen gemeinen Verbott-Convents zu nehmen expresse gebetten hatten, daß der §. 8. nemlich nicht *in egard* eine *alternativam* zu *etabliren*/ aus der Capitulation zu lassen seye, wie solches die sub Lit. F. anliegende Beylage mehreren Innhalts besaget. Heisset dieses eine einmüthig verglichene Capitulation? wie man jenseits weyland Ihro Kayserl. Majestät doch einseithig solches also allerunterthänigst vorgetragen hatte, und in fine der sub Lit. G. beygebogener Capitulation zu lesen ist.

Hieraus erhellet nun, wie weyland Ihro Kayserl. Majest. die wahre der Sachen Beschaffenheit seye verschwiegen worden, welche Confirmation damahls allerglorwürdigst regierende Kayserl. Majest. wann dieselbe gründlich und wahrhafft informirt gewesen wären, daß nemblich kein eintziges Catholisches Mitgliede unter denen Unterschriebenen seye, mithin sie daran kein Theil nehmeten, nicht confirmirt haben würden, zumahlen damahls so wohl als jetzo Catholische Baumeistere auch Regiments Burgmännere, und zwar an der Zahl eben so viel, als deren Protestantischer Religion zugethan gewesen seynd, ohne die Catholische zu solchen Zeiten eben so wohl als jetzo darinnen gewesene gemeine Burgmannen; daß

nun die Confirmationes & Reſcripta beſonders einſeithig ſub- & obreptitiè impetrata ipſo jure nulla ſeynd, iſt juris certi & evidentis.

Ubriges anführen wegen der Ao. 1699. und 1670. in der Burg einquartirt geweſen ſeyn ſollender Guarniſon inferirt allenfalls wiederum nichts auf den gantzen Burg-Statum, ſo in Comitatu Kaichenſi ſecundùm notoria beſtehet; genug iſt es, daß darinnen gantze Catholiſche Oerter, und worinnen Religio Catholica Dominans iſt, ſich befinden; iſt alſo von dem Burg-Bezirck, ſo bey der Reichs-Stadt Friedberg lieget, wieder auf den gantzen Statum, mithin à parte ad totum abermahlen fallaciter argumentirt.

Daß aber Catholici den Ao. 1685. in puncto alternativæ eingeführten Proceſs dadurch aufgehoben, als das Catholiſche Commembrum Freyherr von Bettendorff Ao. 1699. zum Burggraffen erwählet worden, ſolches iſt wie übriges blindlings dahin geſchrieben worden, maſſen es auch mit nichts verificirt, weniger aus denen höchſt-preyßl. Kayſerl. Reichs-Hoff-Raths-Actis (woſelbſten es doch hätte angezeiget werden müſſen) wird zu erweiſen ſeyn.

Wann man nun die Lite hac pendente ergangene Kayſerl. allerhöchſte von denen der A. C. zugethanen Hrn. Mitgliederen ſelbſt in dieſer Information weitläufig allegirte Reſcripta, in Specie das von Ao. 1706. betrachtet, ſo præjudiciren ſelbige nichts dem Catholiſchen Burg-Antheil, beſagen auch nichts von einer Renuntiation des in puncto alternativæ rechtshängigen Proceſsûs, ſondern in Specie das de Ao. 1706. beſtättigen vielmehr das Recht zu der Alternativ und den Statum mixtæ Religionis bey dieſer Kayſerl. und Römiſchen Reichs-Burg his formalibus:

„Da doch bekanntlich eine Gahn-Erbſchafft
„die natürliche Billigkeit, und das Geſetze ei-
„ner ſolchen Gemeinſchafft an ſich ſelbſten erfor-
„deret, daß jeder gleiches Recht genieſe.
„Item: daß die Löbl. Burgmannſchafft aus zweyer-
„ley Religions-Verwandten Gliedern beſtehe, und
„kein Theil dabey an ſeinem hergebrachten Recht
„gehindert, und zurückgeſetzet werden könne.
„Porrò: Dahero von denen A. C. Verwandten ein
„Vorſchlag zu erwarten ſeye, wie oder auf was vor
„eine Weiß denen Catholiſchen ihrer Mitrechten hal-
„ber beſſer als bißhero proſpicirt werden könne ꝛc.

Zumahlen da die Proteſtantiſche Commembra hierauf ſchrifftlich ſich erkläret haben:

Hät-

„Hätten auch nichts liebers sehen mögen, als daß we-
„gen der zu Stabilirung guter Vertraulichkeit und
„Harmonie an Seithen der Catholischen Hrn. Mit-
„gliederen in Vorschlag gekommener Alternativæ der-
„mahlen ein gütlicher Vergleich getroffen werden
„können; weilen aber so wohl an Seithen des Re-
„giments als auch gemeinen Burgmannen wider
„alles Vermuthen viele ausgeblieben ꝛc.

Da nun diese Antwort Anno 1706. nach Absterben des Catholischen Burggraffens Freyherrn von Bettendorff erst geschehen, und in diesem Jahr ein Verglich noch gewünschet worden, wie kan dann Anno 1699. auf den processu, uti ex adverso in terminis generalibus asseritur, renuntiirt worden seyn? im Gegentheil haben die damahls abwesende Protestantische Mitgliedere Anno 1706. noch selbsten anerkant, daß die Alternativa zu Herstellung der dem Burg Corpori so höchst nöthigen Harmonie und guter Vertraulichkeit nicht undienlich seye, wie solches jedem ohnpræoccupirten Gemüthe gleich ersten Anblicks in die Augen fallet. Wie aber aus denen in longum & latum darinnen usque ad finem extrahirten propositionibus deren Kayserl. Hrn. Gesandten, so dem Burg Corpori vorgetragen haben sollen, daß ohne Unterschiede der Religion und damit jeder in der That gleiches Rechte genieſſe, die Wahlen vorgenommen werden mögen, folge, und in fine dictæ Informationis inferirt wrrden wolle: ergò ist dieses Corpus nicht pro Statu mixto sondern purè A. C. addicto zu halten: solches lasset man die vernünfftige Welt beurtheilen, und ob nicht im Gegentheil secundùm hæc propria allegata das Contrarium daraus folge?

Umb nun wieder zu der Refutation des politischen Bedenckens zu schreiten, so ist hieroben schon weitläuffig demonstrirt worden, wie wenig ein ohneingestandene Observantz und erzwingen wollendes Processorium allenfalls allegirt werden könne, nachdeme per legem novam (id est Instrum. Pac.) in Corporibus mixtæ Religionis, und zwarn ad Instantiam DD. Protestantium das jus eundi in partes introducirt worden; in Petitorio aber, welches ex adverso dahero so sorgfältig zu decliniren gesuchet wird, können die Protestantische Hrn. Mitgliedere gegen den von ihnen selbsten für klar und rotund anerkanten textum dict. Instrum. Pac. juxta prædeducta & ad oculum demonstrata ohnmöglich etwas sich versprechen; also seynd sie in einem eben so schlecht als dem anderen gegründet. Wann dan Catholici dieses legis novæ & correctoriæ sich bedienet haben, so heisset es freylich wohl: qui jure suo utitur, nemini facit injuriam.

Ob nun die Lübecker Catholische Dohmherrn sich auch dieses juris eundi in partes bedienen können, solches überlaset man ihnen, und selbige, wann sie solches zu ergreiffen è re eorum zu seyn vermeynen, falls keine besondere Verträge vorhanden, vertheidigen. Es wird aber dem Hrn. Verfassern aus der Historie ohne Zweiffel wohl bekant seyn, was dasiges Hochwürdiges Dohm-Capitul vor Conventiones mit dem Hertzogl. Hauß Hollstein Gottorp eingegangen.

Man hat auch Catholischer Seits keine Ursach zu apprehendiren, daß von Seithen deren Protestantischen hohen Herren Reichs-Ständen die Itio in partes bey Wahlen eines Römischen Kayserss selbsten, ob gleich die guldene Bull älter ist als die Reformation, werde ergriffen werden, allermaßen höchst gedachte der A. C. zugethane hohe Herrn Reichs-Stände besser als der Herr Verfasser des Politischen Bedenckens sich erinneren, was sie in Comitiis Ratisbonensibus de Anno 1645. expressè versprochen, erklährt, und sich anheischig gemacht haben, wie solches zu lesen in actis publicis apud

Lond. Tom. 5. Lib. 2. pag. 1051. his formalibus: „Es erinne„ren sich zwar deren Fürsten und Ständen Abgesandte gar „wohl, daß in gewissen Geschäfften, und sonderlich wann es „umb Defension des Heil. Röm. Reichs, oder Erwehlung ei„nes Oberhaupts zu thun, wie nicht weniger, da zwey Reichs„Collegia einer Meinung miteinander seynd, die Majora ihre „Gültigkeit nach Ausweissung Pacis publicæ & aureæ Bullæ „unwidersprechlich haben und behalten; in freywilligen und „denen Sachen aber, da beyder Religionen zugethane Stän„de Partheyen mit einander machen, und keiner dem ande„ren, was er thuen oder lassen solle, Maaß und Ziel zu ste„cken hat, würde menschlicher Vernunfft und von Natur „implantirter Billigkeit zuwider lauffen, wann eine Parthey „der andern Gesetze geben, oder einige Beschwerungen auf„dringen solte ꝛc. *Vid. latiùs in Voto Communi hìc annexo sub* „*Lit. C.* §. 10.

Wann nun dahier die Wahl eines allerhöchsten Oberhaupts des Reichs und Römischen Kayserss allein ausgenommen, so folget von selbsten, daß in anderen Wahlen und Sachen unter beyden Religions-Verwandten der schwächere Theil in partes zu gehen mit grösterm Recht und aus obangeführten Ursachen befugt seye, cùm exceptio firmet regulam in casibus non exceptis. per notoria. Eben so wenig reimet sich dasjenige, so von dem Herrn Verfasser von dem Rheinischen Reichs Vicariat und denen Directoriis in puncto einer etwa prætendiren mögender Alternativ angeführet worden, massen wie fein von einer Wahl auf die denen Reichs Ertz-Aembtern und feudis Imperii, ja theils denen Territoriis selbsten an-

anklebende Dignitates, auch Privilegia singularia (worüber die hohe Reichs Stände noch täglich beliehen werden) sich argumentiren lasse, solches fallet jedem Vernünfftigen unseres teutschen Staats-Rechts nur ein wenig erfahrnen ohnpartheyischen rechtsliebenden Gemüthe ersten Anblicks in die Augen.

Was von der Reichs-Hoff-Raths Præsidenten und Cammer-Richters Stellen angeführet wird, solches lasset sich ebenfalls auf keine Wahl appliciren, indeme die Besetzung dieser hohen Chargen von Kayserl. allerhöchsten Nomination dependiret, welche Vermög deren Grund-Gesetzen des Reichs, insonderheit aber deß

Instrum. Pac. artic. 5. §. 53.

Kayserl. Majest. willkühriger Conferirung expressè vorbehalten, und welche von denen hohen zu Cammer-Richteren und Præsidenten zu præsentiren seyenden Subjectis Protestantischer Religion zugethan seyn sollen, daselbsten recensiret, expressè ausbedungen, und dem Instrumento Pacis einverleibt worden; es können also die Hrn. Protestantes dißfalls ein mehreres dermahlen nicht begehren, als sie sich expressè ausbedungen haben; dieses Instrumentum Pacis ist unter denen damahlen kriegenden Potentaten per transactionem gemacht und errichtet worden, mithin dasjenige so einmahl per transactionem sopiret worden, nicht wider per Itionem in partes und de novo unternehmendes Votiren ohne Bruch der Transaction oder des Instrum. Pac. disputirt werden mag.

Welches man nur mit diesem Wenigen allhier angemercket, und dem gegentheiligen Hrn. Verfasser geantwortet haben will; weilen man nicht gesonnen anderer höheren Mächten und Ständen Jura dahier zu verfechten noch denenselben zu præjudiciren.

Schlüßlich acceptiret man abermahlen prævia generali contradictione omnium contrariorum, welche man ihrer kundbahren Irrelevantz halber specialiter nicht berühret, daß von Seiten deren Protestantischer Religion zugethanen Burg-Mitgliederen die Eligibilitas zu einem Burggraffen Catholicis eingestanden werde, mithin diese tam vocem activam quàm passivam in Ao. Decretorio 1624. gehabt haben, und juxta propria confessata noch haben, welches sie Hrn. Protestantes auch in ihren ob-angezogenen Scriptis so wohl als Factis, da letztere Zeit dem zwey Catholische Burggraffen haben erwählen helffen, eingestanden haben. Wann dann nun Catholicis vox activa & passiva competiret, so müssen ihre Vota auch super modo eligendi gelten; ob nun bey denen Burggraffen-Wahlen alternirt werden solle oder nicht, solches gehöret ad modum elligendi; folglich müssen dann auch deren Catholischen Vota quò ad alternativam und zwaren obschon sie (wann die auf hohen Ertz- und

Dohm-Stifftern præbendirte **Hrn. Burgmanns Söhne von ihrem** Jure activo viâ facti **länger ausgeschlossen werden sollten**) numero Minores vel pauciores **seynd, eben so viel** in hoc corpore utrique Religioni addicto **als deren Hrn.** Protestanten **dermahlige** Majora, fictione juris enim pares habentur, **gelten.**

Instrum. Pac. Sæpe dict. artic. 5. §. 52.

Ist also wider alle Rechten, daß so bald man sich Protestantischer **Seits** in possessionem & quidem non amplius vacuam **eigenmächtig eingedrungen, nunmehro auch alle** Jura & emolumenta sub prætextu **daß bey vorherigen Wahlen der neu-erwählte Burggraf ein nemliches gethan, und die niemahl gefehlte Kayserl. Bestättigung dabey abgewartet hätte, an sich zu ziehen unterfangen wolle; allermassen man dieses letztere zwar in denen jenigen Wahlen, in welchen sich kein Zweyspalt erreget, an sein Ort gestellet seyn lasset; in denjenigen aber, wo** in Partes **gegangen worden, und jeder Theil auf die** Legalität **und seine rechts-Beständigkeit sich beziehet, sofort** ad Superiorem provocirt, **hätte zuforderist Kayserl. Majestät rechtliche Entscheidung** (gleichwie Catholici gethan) **auch jenseits abgewartet werden sollen; biß nun solche nach erforderlicher Erkantnus beyderseithigen** Fundamenten **erfolget, hat allerdings eine** Provisional-**Verordnung Platz** secundùm prædeducta, **welche man dann in billiger Zuversicht dahin verhoffet, daß** Authoritate Cæsarea **alles in den vorigen Stand, worinnen solches vor der** quæst. **zweyspaltigen Wahl gewesen, wiederum gesetzet, und darauf die Haupt-Sach gerechtest werde entschieden werden.**

Mithin ist der Weeg, welchen dermahlen Catholici **in dieser Burggraffen-Wahl, als die von ihnen zur gütlichen Auskunfft vorgeschlagene Mittel nichts helffen wollen,** nolentes volentes **zu ergreiffen genöthiget worden, denen Reichs-**Constitutionen **insonderheit aber dem** Instrum. Pac. cit. loc. **gantz** conform, **und wann die** Alternativa in aliis Corporibus mixtæ Religionis, **sonderheitlich aber in denen Reichs-Städten,** so mixtæ Religionis **seynd, für das einzige Mittel den Saamen der Einigkeit zu stifften, auch zu unterhalten, und die Zerrüttung im Heil. Römischen Reich abzuwenden, von Kayserrn, Königen, und denen Reichs-Ständen schon bey Aufrichtung des** Instrum. Pac. uti supra demonstratum est, **angesehen und gehalten worden; warum solte dann allein in diesem Burg-**Corpore **die** Alternativa **Uneinigkeiten, wie** ex adverso **irrig vorgespiegelet werden will, stifften? und nicht eben solch-guter gedeyhlicher** Effectus, **wie in denen Reichs-Städten,** so mixtæ Religionis, **ohnfehlbahr auch dahier zu erwarten seyn?**

Zu

Zu der weltgepriesenen Æquanimität ihro Kayserl. Majestät, als des alleinigen Herrns der Burg, und von welcher glorwürdigsten Vorfahreren am Reich diese alle ihre Güthere und Privilegia erhalten, mithin auch deren Interpretation daher allein zu erwarten hat, setzen also dero allergetreueste Catholische Burgmännere das allerunterthänigste Vertrauen; Allerhöchst dieselbe werden das gerechtiste Gesuch deren Catholischen Mitgliederen der Burg Friedberg als in Rechten statthafft, denen Reichs-Constitutionen und Westphälischen Friedens-Schluß Conform, zumahlen in einem solchen Corpore mixtæ Religionis, wo die natürliche Billigkeit und das Gesetz einer solchen Gemeinschafft an sich selbst erforderen, daß jeder gleiches Recht geniesse, allergerechtigst nebst dem ohnpartheyischen Publico utriusque Religionis ansehen; mithin nicht zugeben, daß die Membra Catholica sambt ihrer Nachkommenschafft von der Burggrafen Würde allein, die geistliche Hrn. Burgmanns Söhne aber von ihrem jure avito gäntzlich ausgeschlossen bleiben, oder, welches das nembliche ist, ihnen alle auch in denen Reichs Gesetzen erlaubte Mittele darzu abgeschnitten werden sollen; sondern selbige vielmehr in ihrem billigen Gesuch durch Allergerechtiste theils Provisional- theils Endurtheil aus Kayserl. Macht und Authorität schützen und schirmen.

Beylagen.

Lit. A.

Rescriptum Cæsareum
an die
Burg Friedberg,
In Sachen
Walbott von Bassenheim
Contrà
Dieselbe.

Carl ꝛc.

Lit.) Uns ist occasione des, zwischen Euch, und dem Grafen von Walbott zu Bassenheimb, bey Unserem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath abgeführten, unter heuntigen dato erörterten Processûs, umbständlich vorgetragen worden, daß Ihr Burg-Graff, Baumeister und Regiments-Burgmanne, und respectivè eure Vorfahren, gewisse Capitulationes, Statuta und Einigungen, in Sachen, welche die Substantz und das Systema des Burg-Friedbergischen Weesens, folgsamb Unsere Kayserliche Vorrechte starck berühren, ohne Unsere Kayserliche Einwilligung, oder vorgängige Bekanntmachung deren Inhalts, aufzurichten, und zu deren Beobachtung einander eydlich zu verbinden, euch ermächtiget habet.

Wann aber solch eigenwilliges Unternehmen, in Erwegung der äusserlichen und innerlichen Umbständten, Unserer Kayserlichen allerhöchster Authorität, Obrister Lehenherrlichkeit, auch über die Gann-Erbschafft und burg-Friedbergische Verfassung habender Ober-Bottmäßigkeith, in vielen Stuckhen zu nahe zu tretten befunden worden; Diesemnach cassiren und annulliren Wir diese Euere eigenmächtig errichtete Burg-Statuten, in Specie de Annis 1511. & 1558. und andere anmaßliche Capitulationes von gleichen præjudicirlichen Schlag, sambt deme, was darauff seithero gegründet, und vorgenommen werden wollen, aus Unserer Kayserlichen Macht und Vollkommenheith in krafft dieses, mit der angehängten weitherer Verwarnung, woferne Ihr ins künftige, ohne Unsere Kayserliche ausdrückliche Bewilligung, und daher erst erlangte Befugnuß, von dergleichen Arth, Unsere allerhöchste Authorität einzuschränckhen anmassende Gesätze zu machen, Euch wiederumb unternehmen würdet, Ihr insgesambt, und jeder daran theil habender ins besondere, mit Unseren Kayserlichen Ungnaden, auch anderen, nach ermessen, empfindlichen Ahndungen, nebst annullirung des Unterfangenen Wercks selbsten, ohnnachläßig angesehen werden sollet; Worbey jedoch Wir euch beklagten anheim lassen wollen, euere Motiva, und gegründete Ursachen, da ihr einige hättet, warumb Graffen-Stands Persohnen, dem Gann-Erbschafftlichen Burgweesen, so gefährlich, und gar zu sorglich scheinen, unter beyfügender thunlicher sowohl, als hinlänglicher Vorschläg, auf was Weiß Ihr von der angezeigter Besorgnus einer euch bevorzustehen dunckender Ritterschafftlicher unterdruckung befreyet werden mögtet, vorzustellen. Allermassen dann Ihr Euch dem Befund nach, Unserer Willfährig schöpffender Kayserlicher Reflexion, umb so getrösteter versichert halten könnet, als Uns an beständiger Auffrechthaltung der Burgmann- und Ritterschafftlicher Corporum, allenthalben in ihrem

ruhigen Zustandt, Kräfften und Ansehen, ebenfalls viel gelegen, mithin deren etwaigen Schaden, und Nachtheil vorzukommen, bester Gestalt von selbsten geneigt seynd. Wir verbleiben euch ꝛc. Wien den 24. Julii 1727.

Lit. B.

WIr Karll von Gots Gnadenn Romischer Keyser zu allenn Zeiten merer des Reichs vnnd Kunig zu Behem. Bekennen und thun kunt offenlich mit diesem Brieue, allen den die Jne sehen oder heren lesenn, das Wir angesehen haben die stetten getruwen Dinste die der Erwirdig Heinrich Abbte zu Fulde der Durchleüchtigen Annen Romischen Keyserin vnnd Kunigin zu Behem vnnser lieben Wirtynnen Oberster Canntzler vnnser lieber Fürste vnnd heymlicher Rathe vnns vnnd dem heiligen Reiche offt unverdrossenlich gethan hat, vnnd teglichen thut, vnnd fürbas so uil mere thun wil vnnd mag in kunfftigen Zeiten, Als Wir Jne vnnd seinen Stifft zu Fulde gnediglichen bedencken, vnnd haben durch sein vleißige Bethe die Erbern den Techant vnnd das Capittel gemeinlich vnnd ire iglichen besundern in dem obgenannten Stiffte zu Fulde vnnser lieben Andechtigen zu vnnsern vnnd des Reichs Burgleuten in der Burg zu Friedberg empfangen vnnd genomen von sunderlichen vnnsern Keyserlichen Gnadenn vnnd von Keyserlichem Gewalt, vnnd nehmen vnnd empfahen sie auch mit diesem Briue; vnnd wollen vnnd setzen von den egenannten vnnsern Gnaden, das sie alle vnnd Jre iglicher besunder, vnnd alle Jre gut vnnd Leute alle die Recht Freyheit Gnade vnnd Gewonheit haben vnnd der gentzlichen gebruchen vnnd genisen sollen, die ander vnnser vnnd des Reichs Burgleute doselbst zu Friedberg haben vnnd in Dheinweis gebruchen oder von altertumsher gehabt vnnd gebraucht haben oder möchten. Darumbe gebietten Wir allen Fürstenn

Geistlichen vnnd Weltlichen, Grauen, Freyen herrn vnnd Stetten, Rittern vnnd Knechten, vnnd allen andern vnsern vnnd des Reichs getrewen Unttertanen; Das sie die obgenannte den Techant vnnd das Capittel gemeinlich vnnd Jre iglichen besunder an den egenannten vnnsern Gnaden nit hindern oder betruben sollen in keine weis, vnnd were dowider freuentlich tete, der soll in vnnser vnnd des Reichs Ungnade vnnd Zwentzig marck lotigs Goldes als offt das geschicht zu rechter penen verfallen sein, vnnd die sollen halb in vnnser vnnd des Reichs Cammer vnnd das ander halb teyl den obgnannten dem Techant vnnd dem Capittel, die Uberfaren wurden on alles Mynnernus vnnd gentzlich gefallen. Mit Urkunde dits Briefs versigelt mit vnnserm Keyserlichen Insigel, der geben ist zu Metz nach Christs Geburt dreytzen hundert vnnd in dem Sieben vnnd Funfftzigsten Jare an dem obersten Tag vnnser Reich in dem eylfften Jare vnnd des Keyserthumbs in dem andern.

Daß vorstehende Copia Authentici ihre völlige Richtigkeit habe beurkunde mittels eigener Hand-Unterschrifft und beygedruckten Comitiv Insigels Fuld den 27. Febr. 1749.

(L. S.) Johann Georg Weitzell
Comes Palatinus Cæsareus pp.

Lit. C.

Votum Commune.

Deren Catholischen Baumeistern, Regiments und gemeiner Burgmannen.

NAch deme bey der jetzo bevorstehenden Burggrafen Wahl die der A. C. zugethane Hrn. Mitgliedere sich dahien gnugsamb geäussert, daß ohnerachtet der

bey

bey der letzten Wahl denen Catholischen beschehener Contestation, wie man hiernechst in ansehung ihres damahlen bezeigten freundlichen Betrags bey der nächstfolgenden auch wieder einsmahlen und zwar nach schon zweyen aufeinander erwehlten protestantischer Religion zugethanen Burggraffen ein Subjectum aus der Catholischen erkiesen wolte, dieselbe jedannoch sammtl. auch dißmahl und zwar gegen die allerhöchste Kayserl. intentions erklährung bey der ihrigen eligendo absolutè verbleiben würden, so müssen sie Catholici mit recht betrübtem Gemüth zusehen, wie es allerdings an dem seye, daß, wo sie bey jetziger Wahl gemeinsam concurriren thäten, ihre vota entweder überflüßig- oder sie gezwungen seyen, abermahlen ein Mitglied von der A. C. mit ahnzunehmen, folgsam aus der Freyheit, wenigstens per indirectum, gesetzet würden, auch wieder einsmahls jemand aus ihrer Religion zu erwehlen, mit der bedauerlichen reflexion, daß, da die Hrn. A. C. Verwandte alle ihre Söhne aufschwöhren lassen (gleich auch bey jetzigem Convent durch eine gantz obligeante Condescendentz deren Catholicorum so gar mit Ubergehung deren erforderlichen Jahren geschehen) hingegen deren Catholicorum ihre meistens geistliche Söhne von der reception anmaßlich zuruck gehalten werden wollen, dieselbe in perpetuum von der Burggraffen stelle sich ausgeschlossen sehen müsten, oder wenigstens solche Ausschliessung jedesmahl bey der anderen religions Anverwanden Willkuhr stehen würde.

Bey welch also bewanden Umbständen ihnen niemand verdencken wird, wan sie nothgedrungen in partes gehen müssen. Gleichwie aber in dergleichen zwar sehr unangenehmen Fällen pars minor majori seine rationes anzuzeigen pfleget, also wären selbige hernachfolgende

§. I.

Aus denen actis publicis und der Reichs Historie ist bekant, wie starck sich die Herrn Protestanten sogleich nach

der so genanten Reformation besonders aber ab Ao. 1529. bis zum Westphälischen Friedensschluß bemühet haben, die sonst jederzeit im Reich gegoltene pluralitatem votorum auf Reichs- Crayß- Deputations- und andern dergleichen Zusammenkünfften unkräfftig zu machen!

§. 2.

Anfänglich zwar war derselben Absehen nur dahin gerichtet, gedachte Thesin allein in Religions- und Gewissens-Sachen zu Sourenieren und durchzutreiben, welches dan auch mit solchem ernst geschahe, daß anno 1552. in den Passauischen Vergleich §. 11. miteingerucket worden, wie in Religions-Sachen kein theil sich des überstimmens vor dem andern solte zu befahren haben.

§. 3.

Allein auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg de Ao. 1613. giengen Hrn. Protestantes weiter, und wolten auch in andern Fällen denen majoribus nicht unterworffen seyn, dieses zu bewerckstelligen, droheten sie so gar, daß sie denen Consultationibus publicis nicht mehr beywohnen wolten, wan ihren Beschwerden hauptsächlich der majorum halber nicht abgeholffen würde.

Vid. Lond. Tom. 1. lib. 1. cap. 38. §. 2. & 3.

§. 4.

In iisdem comitiis Ratisbonensibus übergaben Protestantes nach ausweiß der actorum publicorum beym Lond. tit. 1. l. 1. §. 19. pag. 138.

einen gantzen Catalogum derjenigen Fällen, worin sie die majora nicht könten gelten lassen; überhaupt sind darin 12. Articul enthalten, worunter der 7te besonders zu mercken, und also lautet: „ In Sachen, darin die Römische Catholische mit denen Evangelischen zweyträchtig und streitig sind, werden die majora ausgeschlossen, „dieweil

„ dieweil man nicht zugleich einer Partheyen Ambt ver-
„ tretten und auch durch die majora der Gegen-Parthey
„ ihr Recht benehmen oder aufheben kan.

§. 5.

Mit allem diesem war der Streit noch nicht ausgemacht, sondern zugeschweigen, was Ao. 1641. dieserthwegen auf dem Reichs-Tag vorging, so wurde er in Comitiis Ratisbonensibus de Ais 1645. & 46. erst recht mit allem Eiffer und Kräfften getrieben, und setzete man damahls folgende Universal regul:

„ In Religions-Contributions und denen Sachen, da die
„ Stände nicht als ein Corpus Universum consideriret
„ werden, auch in allen andern, sie treffen an NB. was
„ sie wollen, darin die Evangelische eine, und die Ca-
„ tholische die andere Parthey constituiren, sollen auf
„ Reichs- Crayß- deputations- und andern dergleichen
„ Conventen die majora vota nicht statt haben.

§. 6.

Da aber in dem darauf folgenden 1647ten Jahr die deliberationes wegen dem Westphälischen Frieden ihren Anfang nahmen, so stelleten Protestantes denen Schwedischen Ministris die in eben gedachten terminis abgefassete Universal Regul zu, mit Bitt, darüber mit denen Kayserl. Ministris zu conferiren, und die Sach in solche Weeg zu leithen, damit selbe ihrem inhalt nach dem instrumento pacis mit eingerucket würde.

§. 7.

Es war Zeit, dem über ein Sæculum im Reich angedauerten streit, wordurch so viele Versamlungen meistentheils fruchtloß abgangen, endlich sein abhelffliche Maas zu geben, dahero wurde obiger Satz (den Contributions-Punct ausgenommen) in allem begnehmiget,

und dem instrumento pacis art. §. 5. 52. hisce formalibus inferiret.

„in causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status „tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam „Catholicis & A. C. statibus in duas partes euntibus sola „amicabilis compositio lites dirimat non attentâ votorum „pluralitate.

§. 8.

Es ist nicht nöthig in dieser Sache weiter und bis auf Unsere Zeit zu schreiten, oder dasjenige, was sich bis jetzo deren majorum halber im Reich vielfältig ergeben aus denen actis publicis herzuhohlen, sondern es ist gnug sich lediglich an den Westphälischen Friedenschluß, welcher citato loco wegen des überstimmens Ziel und Maas setzet, zu halten. und

§. 9.

Man hat zu der belobten æquanimität deren Herrn Protestantischen commembrorum das feste Vertrauen, es werden dieselbe diejenige rechts Wohlthat, worzu sie selbsten im vorigen sæculo secundùm præallegata anlaß gegeben, denen Catholicis Commembris aus dem in der natürlichen Billigkeit gegründeten principio! quod quisque juris in alium statuerit, eodem ipse utatur, keinesweegs entziehen wollen, indeme bekantlich niemand an einführung dieses dem parti minori in instrumento pacis Osnabrugensis zugewendeten remedii in Comitiis mehr und sorgsamer gearbeitet, als eben die Herrn Protestantes selbsten.

§. 10.

Da sonderheitlich sie Ao. 1645. in comitiis Ratisbon. Teste Lond. Tom. 5. lib. 2. pag. 1051.

sich dieser Antwort bedienet haben: „Es erinneren sich „zwar deren Fürsten und Ständen Abgesandte gar wohl,

„daß in gewissen Geschäfften und sonderlich, wan es um „ Defension des Heyl. Römischen Reichs oder Erwehlung „ eines Oberhaupts zu thun, wie nicht weniger da zwey „ Reichs-Collegia einer Meynung mit einander seynd, „ die majora ihre Gültigkeit nach Ausweissung pacis pub- „ licæ & aureæ Bullæ unwiedersprechlich haben und behal- „ ten, in freywilligen und denen Sachen aber da beyder „ Religionen zugethane Stände Partheyen miteinander „ machen, und keiner dem andern was er thun oder lassen „ solle, Maas und Ziel zu stecken hat, würde menschlicher „ Vernunfft und von Natur implantirter Billigkeit zu „ wieder lauffen, wann eine Parthey der andern Gesätze „ geben oder einige Beschwehrungen aufdringen solte; „ halten es demnach dafür, man hätte sich deswegen mit- „ einander freundlich und also zu vergleichen, daß nicht „ allein in Religions und denen Sachen, da die Stände „ ut singuli zu considerirren, sondern auch in allen und je- „ den andern, sie treffen an, was sie immer wollen, darin „ die Catholische ein, und Evangelische die andere Par- „ they constituirein, das überstimmen hinführo nicht mehr „ gelten, noch die schwächere von denen stärckern dardurch „ überlegt, sondern eine durchgehende Gleichheit gehal- „ ten, und keiner von den andern wieder Recht und Bil- „ ligkeit beschwehret werden solle; wiedrigenfalls da der „ geringere theil dem Partheylichen Ausschlag und be- „ lieben des mehrern theils sich jedesmahl ergeben und „ unterwerffen müste, würden sie von allgemeinen Ver- „ samlung anderst nichts dan schaden, nachstand, und „ endliches exterminium zu gewarthen haben.

Wann also dahier die Wahl eines allerhöchsten Oberhaupts des Reichs und Römischen Kayfers alleinig ausgenommen, so folget von selbsten, daß in anderen Wahlen und Sachen sie treffen an was sie wollen unter beyden Religions-Verwandten der schwächere theil in partes zu gehen bestens und mit grösterm Rechten aus

obangeführten Ursachen befuget seye, eo quod exceptio firmet regulam in casibus non exceptis per jura sat notoria.

§. 11.

Da nun 1mò die Hrn. Protestantes denen auf Ertz- auch Dhomb- und andern Stifftern præbendirten geistlichen Hrn. Burgmanns Söhnen ihr jus avitum & sanguinis in puncto admissionis zu sitz und stimm aus dieser blossen Absicht abzustreiten sich bestens beeyffern, damit sie nur in votando jederzeit majora ausmachen mögen, wo doch gewißlich, wan die Dhomherrn zum exercitio dieses ihnen von GOtt und rechtswegen zukommenden und ex sanguine angebohrnen Rechtes gelassen würden, die Catholische in das bey der Burg in beyden religionen so nöthige gleichgewicht gesetzet werden würden, und da 2dò die so öffters zu Beybehaltung guter harmonie und Ein verständnuß dissеiths vorgeschlagener alternativa in electionibus Burggraviorum von denen Hrn. Protestanten kein gehör gegeben werden will, nur aus dieser blossen Absicht, damit 3tiò man von seith deren Herren Protestanten das Burggraviat unter ihren Religions-Verwandten verewigen möge; hierdurch aber leyder! allzustarck deren Catholischen Jura gekräncket werden, welches dieselbe als wahre commembra länger nicht erdulten können, noch mögen.

§. 12.

Als wird jedes ohnpartheyisch und ohnpræoccupirtes Gemüth klärlich vor Augen sehen, daß derjenige Casus, wohien der Westphalische Frieden und andere selbigem vorgehende Reichssatzungen abziehlen, gantz appositè vorhanden seyen, nemblich daß dahier Catholici numero pauciores mit denen Hrn. Protestanten numero majoribus ut litigantes & disceptantes de juribus suis propriis (quæ ipsis per talia concluſa majorum in evidens discrimen trahi vo-

lunt)

lunt) zu consideriren seyen, folglich höchst befugt und sich genöthiget sehen, ad ductum sæpe fati instrumenti pacis Osnabrugensis art. 5. §. 52. in partes zu gehen, und solchen fals

§. 13.

Ist kein anderes remedium vorhanden, als per amicabilem die Sache auszumachen, welche Catholici hiemit umb ihre friedliebenheit zu bezeügen sich nicht entgegen seyn lassen, vnd von denen Hrn. Protestanten zu solchem ende annehmliche Vorschläge sich ausgebetten haben wollen; solte aber

§. 14.

Die Güte auch wieder besseres Verhoffen nichts verfangen, so will man ex parte Catholicorum geziemend gebetten haben, Ihro Kayserl. Majestät als allerhöchsten Oberhaupt und Lehens- auch alleinigen Herren der Burg den gantzen der Sachen Vorgang umbständlich einzu berichten, soforth ein Kayserl. allerhöchstes decisum sich allergehorsambst auszubitten, und allerschuldigst abzuwartten, als welchem Catholici sich hiemit submissest wollen vnterworffen haben, in Zuversicht, es werden die Hrn. Protestantes ein gleiches zu thun sich nicht entgegen seyn lassen.

Wolte aber gegen alle rechtliche Zuversicht von ihnen mit würcklicher Wahl fürgeschritten werden (als worgegen man disseiths zum feyerlichsten will protestiret haben) so wird verhoffentlich auch diesem theil nicht zu mißbilligen seyn, wan man nach ihrem exempel ein gleiches vornehmen dörffte.

Lit. D.

Copia Schreibens an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz/ von Burggraff/ Baumeister und Regiments-Burgmänneren zu Friedberg sub dato 9ten May 1712.

EUer Churfürstl. Gnaden wird von dero nachgesetzten Regierung ohne Zweiffel nicht allein geziemend referiret worden seyn, aus was vor erheblichen Ursachen mit Abnehmung des Glöckleins auf dem Bechtolsheimischen Hauß bey Heldenbergen wir bishero anzustehen gemüßiget worden, sondern es werden auch dieselbe bey so bewandten Dingen, und in gnädigster Erwegung, daß gedachtes Wohn-Hauß sambt seinen Zugehörungen als ein unmittelbar Frey-Adeliches Ritter-Guth der Kayserlichen Burg Bottmäßigkeit im geringsten nicht unterworffen, wohl aber vermög der bekannten Privilegien allein der Kayserl. Maj. als dem ungemittelten allerhöchsten Oberhaupt, und in Dero Nahmen dem Mittelrheinischen Ritter-Corpori bekanntlich zugethan ist, Dero hohen Erleuchtung nach von selbsten gnädigst ermessen, daß ohne Kränckung erwehnter Privilegien und Immunität, einfolglich ohne schwere Verantwortung bey allerhöchstged. Ihrer Kayserl. Maj. dergleichen was vor uns vorzunehmen sich nicht geziemen wolle, Wir haben jedoch an uns nichts erwinden lassen, was zu Erfüllung Euer Churfürstl. Gnaden gnädigster Intention wir obliegender schweren Ambts-Pflichten halber zu thuen vermögt, dahero dann salvo Jure quocunque geschehen lassen, daß bey dem den 21ten April nächsthin allhier gehaltenen Ritter-Convent an den Herrn von Bechtolsheim gemeldte Glock bey Vermeydung würcklicher Execution ab-

zu-

zuthuen die nachdrucksame Verordnung ergangen ist; und gleichwie wir zu Bezeugung unserer unterthänigsten Devotion und Willfährigkeit nicht nur dem zu nicht geringer Beschwehrung seines 70. Jährigen alten Vatters Wigand Kunckels sich de facto eindringenden neuen Schulmeisters zu Heldenbergen gleiches Nahmens vorbehaltlich der Kayserl. Burg Friedberg desfals habenden Gerechtsame die Schul-Competenz bey denen Unterthanen daselbsten zu erheben, niemahlen verhindert, vielweniger solche jemahls mit Arrest beschlagen, also würden wir, da uns, wie bis auff gegenwärtige Stunde nicht geschehen, worinnen des Pfarrer Landgrafens zu besagtem Heldenbergen bey einem Hochwürdigen Dhom-Capitul zu Maynz gegen uns führende vermeinte Beschwehrungen eigentlich bestehen, bekandt gemacht worden, hierunter was Rechtens ebenfals verfüget haben. ꝛc.

Das vorstehende Abschrifft mit dem in Churfürstl. Registratur dahier befindlichem Original concordant seye, wird hiemit attestirt. Maynz den 3. Febr. 1750.

(L.S.) Benedict Alexander von Lohmer mpp.
Hoff-Rath und Archivarius.

(L.S.) Josephus Henricus Ignatius Quait mpp.
Churf. Maynz. Reg. Registrator.

(L.S.) Paul. Franciscus Molitor mpp.
Chur-Maynz. Reg. Registrator.

Lit. E.

Extractus eines von Burg-Graffen und Baumeistern/ Regiments-Burgmannen/ zu Friedberg ahn Wayland Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz Lotharium Franciscum Christmild.

Gedächtnuß sub dato Burg-Friedberg den 24. Februar. 1716. erlassenen Schreibens.

2c. Oder allenfalls so beschwehrlich und kostbahr es uns auch gleich fallen mögte, eine besondere Kirchen für die Haldenberg. Evangelische Gemeind mit dieser dem Instrumento Pacis Art. 6. §. 2. gemäsen modification aufzurichten uns entschlossen, daß der Catholischen Kirch und Pfarrey an dero hergebrachten Competenz das geringste nicht abgekürtzet, sondern die neu-erbaute Kirch gantz besonders dotirt und unterhalten, auch sonst der alten Kirch dardurch in keinem Stück neque quoad cultum, noch quoad reditus das geringste præjudicirt werden solle.

Lit. F.

Extractus Burg-Friedberger gemeinen Verbotts-Protocolli de dato den 15ten 9bris 1727.

AD §. 8. ratione alternativæ hat der Herr Regiments-Burgmann Freyherr von Ingelheim dafür gehalten, und ad Protocollum zu nehmen begehrt, daß solcher §. aus der Capitulation zu lassen seye.

Herr Baumeister von Rau halte dafür, daß es darinnen stehen bleiben müsse.

Der Herr Baumeister Freyherr von Franckenstein ist der Meynung, wie Freyherr von Ingelheim.

Herr von Carben similiter.

Freyherr von Bettendorff, wie Freyherr von Ingelheim.

Freyherr von Dalberg seye indifferent.

Freyherr von Riedesel, es müste darinnen bleiben.

Freyherr von Breidbach, wie Freyherr von Ingelheim.

Lit. G.

Extractus der Anno 1727. projectirten / und von dem Protestantischen Burg-Antheile Wayland Ihro Kayserl. Maj. ad confirmandum einseithig eingeschickter Wahl-Capitulation eines zeitlichen Burggrafens.

§. 18. Diese also **einmüthig** verglichene Capitulation soll ein jeder, so zum Burggrafen-Ambt erkohren wird, treulich und ohnverbrüchlich halten, darwider in keine Weege thun, noch schaffen gethan zu werden, und das in Krafft seines ohne das leistenden Burg-Grafen-Eydes, einen leiblichen Eyd zu GOtt schwören, gestalten dann dieses alles anderst nicht geachtet noch gehalten werden soll, als wäre es dem vorigen Burg-Grafen-Eyd von Worten zu Worten also einverleibt, alles getreulich und ohne Gefährde. So geschehen zur Kayserl. und des Heil. Reichs Burg Friedberg den 15. Nov. 1727.

(L.S.) Hermann Riedesel, Freyherr zu Eisenbach, Burggraff.

(L.S.) Johann Adolph Rau von und zu Holtzhausen, ältester Baumeister.

(L.S.) Wolff Georg Henrich von Baumbach, als Burgmann.

(L.S.) Hanß Wilhelm Diederich Diede zum Fürstenstein, als deputirter Burgmann.

(L.S.) Johann Augustus von Phuel, als Deputirter.

(L.S.) Georg Friederich Utterot zu Scharffenberg, als deputirter Burg-Mann.

Bayerische Staatsbibliothek München

Privilegirte
Gesellschaft
Lesezirkel

Privilegio
Universidad
de Salamanca

H. Heinrich

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechtsgegründete Widerlegung Der Jüngsthin zum Vorschein gekommenen und von dem der Augspurger Confession zugethanen Burg-Antheil der Kayserl. Reichs Burg Friedberg zum Druck beförderten Facti Speciei Insonderheit aber Deß Selbiger beygefügten und so genannten Politisch- und Rechtlichen Bedenckens Uber Die letzte Zwiespaltige Burggrafen-Wahl Zu Friedberg in der Wetteraw Wie auch des Darinnen angezogenen ... Impressi: Information

Mayntz 1750

4 J.publ.g. 1278 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10518684-2
VD18 14780771